

ePub^{WU} Institutional Repository

Rustem Karimullin

Schutz der Minderheitsanleger in Russland

Working Paper

Original Citation:

Karimullin, Rustem (2001) Schutz der Minderheitsanleger in Russland. *Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht*, 84. WU Vienna University of Economics and Business, Vienna.

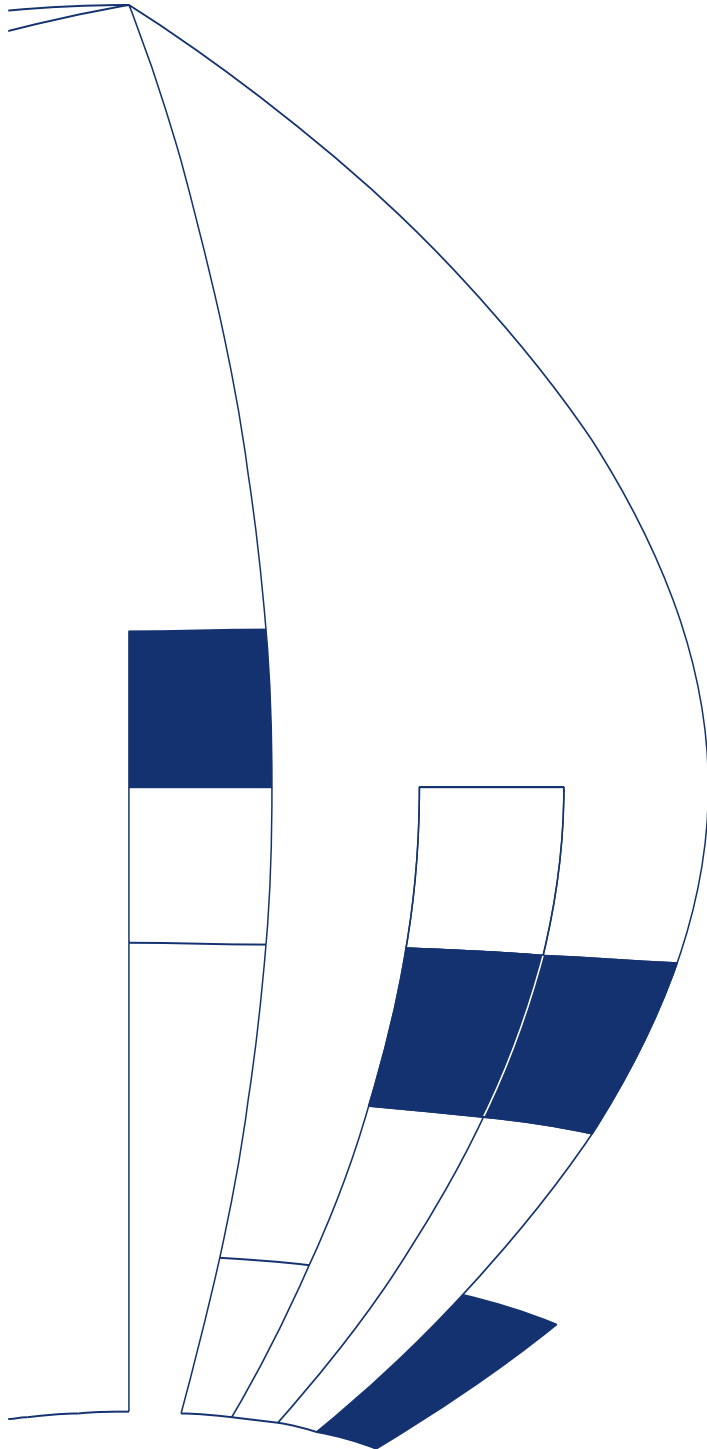
This version is available at: <http://epub.wu.ac.at/3365/>

Available in ePub^{WU}: December 2011

ePub^{WU}, the institutional repository of the WU Vienna University of Economics and Business, is provided by the University Library and the IT-Services. The aim is to enable open access to the scholarly output of the WU.

Schutz der Minderheitsanleger in Russland

Rustem Karimullin



**Gefördert vom
Jubiläumsfond der
Oesterreichischen
Nationalbank**

Nummer 84
Stand: Dezember 2001

Reihe: Arbeitspapiere
Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doralt

VORWORT

Dieses Arbeitspapier behandelt die gesetzlichen Grundlagen des Rechtsschutzes von Minderheitsanlegern in der Russischen Föderation. Nach einem kurzen Überblick über die Arten der Aktiengesellschaft werden die Kompetenzen und die Haftung der Organe der Aktiengesellschaft sowie des Wirtschaftsprüfers näher durchleuchtet. Besonderes Augenmerk wird dabei den Bestimmungen der Novelle des Aktienrechts vom August 2001 sowie dem neuen Wirtschaftsprüfergesetz (ebenfalls vom August 2001) gewidmet.

In weiterer Folge wird auf die praktische Bedeutung bestimmter Aktienpakete eingegangen und die im Aktienrecht vorgesehenen Rechtsschutzmechanismen vorgestellt. Abschließend werden die Publizitätspflichten von Aktiengesellschaften behandelt.

Dieses Arbeitspapier entstand anlässlich eines Institutsseminars des FOWI im September 2001 zum Thema „Minderheitenschutz in Mittel- und Osteuropa“. Der Autor zeichnet für seinen Beitrag allein verantwortlich. Er behandelt die theoretischen Grundlagen und spricht anhand von zahlreichen Beispielen praktisch relevante Probleme an.

Herr Rustem Karimullin, LL.M. hat mehrere Publikationen
zu wirtschaftsrechtlichen Themen verfasst.
Er ist Mitarbeiter der Rechtsabteilung von Ernst & Young Moskau.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
I. EINLEITUNG	1
1. RECHTSQUELLEN	1
2. DIE AKTIENGESELLSCHAFT UND IHRE ARTEN	3
2.1 GESCHLOSSENE AKTIENGESELLSCHAFT	3
2.2 OFFENE AKTIENGESELLSCHAFT	4
3. ORGANE DER AKTIENGESELLSCHAFT	4
3.1 ORDENTLICHE AKTIONÄRSVERSAMMLUNG	4
3.1.1 Zuständigkeit der ordentlichen Aktionärsversammlung.....	4
3.1.2 Außerordentliche Aktionärsversammlung	5
3.1.3 Einberufung der ordentlichen Aktionärsversammlung.....	6
3.1.4 Beschlussfähigkeit der ordentlichen Aktionärsversammlung	6
3.1.5 Stimmrecht und seine Beschränkungen in der Satzung	7
3.1.6 Anfechtbarkeit von Beschlüssen der ordentlichen Aktionärsversammlung	8
3.2 DIREKTOREN RAT	9
3.3 EXEKUTIVORGAN	11
3.4 ANFECHTBARKEIT VON BESCHLÜSSEN DES DIREKTOREN RATES UND DES EXEKUTIVORGANS	11
3.5 HAFTUNG DER MITGLIEDER DES DIREKTOREN RATES UND DES EXEKUTIVORGANS ..	11
4. KONTROLLE ÜBER DIE FINANZIELLE UND WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFT UND HAFTUNG DER ABSCHLUSSPRÜFER	13
4.1 REVISIONSKOMMISSION (REVISOR)	13
4.2 WIRTSCHAFTSPRÜFER	14
4.3 GUTACHTEN DER REVISIONSKOMMISSION ODER DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS	14
4.4 HAFTUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS.....	15
4.3.1 Strafrechtliche Haftung	15
4.3.2 Zivilrechtliche Haftung.....	15
4.4 HAFTUNG DER REVISIONSKOMMISSION	16
5. PRAKTISCHE BEDEUTUNG VON BESTIMMTEN AKTIENPAKETEN	16
6. RECHTSSCHUTZ VON MINDERHEITSANLEGERN BEI KAPITALERHÖHUNG DURCH ZEICHNUNG	18
6.1 ANGEKÜNDIGTE AKTIEN	18
6.2 KAPITALERHÖHUNG DURCH GESCHLOSSENE ZEICHNUNG	19
6.3 KAPITALERHÖHUNG DURCH OFFENE ZEICHNUNG	20
6.4 WAHRNEHMUNG DES VORKAUFRECHTS BEI KAPITALERHÖHUNG	20
7. RECHTSSCHUTZ VON MINDERHEITSANLEGERN DURCH AUFKAUF DER AKTIEN DURCH GESELLSCHAFT	21
8. SCHUTZ DER GESELLSCHAFT DURCH FESTSETZUNG DER PFLICHT ZUR MARKTWERTERMITTLUNG	22
9. BEDEUTENDE RECHTSGESCHÄFTE ALS SCHUTZMITTEL GEGEN DIE UNBEGRÜNDETE AKTIVAÜBERTRAGUNG AN DRITTE	23

9. RECHTSSCHUTZ BEI ERWERB VON GROßEN AKTIENPAKETEN	24
10.1 MITTEILUNGSPFLICHTEN	24
10.2 KAUFANGEBOT.....	25
10.3 KARTELLRECHTLICHE VORGABEN	26
10. HAFTUNG DER GROSSAKTIONÄRE	26
11.1 DEFINITION DER BEHERRSCHENDEN PERSON	27
11.2 GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG VOR DEN GLÄUBIGERN DER TOCHTERGESELLSCHAFT.....	27
11.3 SUBSIDIÄRE HAFTUNG IM RAHMEN EINES INSOLVENZVERFAHRENS.....	27
11.4 SCHADENERSATZANSPRUCH DER ANDEREN AKTIONÄRE DER TOCHTERGESELLSCHAFT 28	
11. RECHTGESCHÄFTE MIT INTERESSIERTEN PERSONEN ALS SCHUTZMITTEL GEGEN „PROTEKTIONSKINDER“	29
12. PUBLIZITÄTSPFLICHTEN VON AKTIENGESELLSCHAFTEN	32
13.1 EINZELFÄLLE VON PUBLIZITÄTSPFLICHTEN.....	32
13.2 VERWALTUNGSRECHTLICHE HAFTUNG	33
13.3 ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG	33
13.4 STRAFRECHTLICHE HAFTUNG FÜR DIE VERFÄLSCHUNG VON ANGABEN BEI DER AKTIENAUSGABE	34

Schutz der Minderheitsanleger in Russland

I. Einleitung

Der skandalöse Ablauf der Restrukturierung eines monopolistischen Energielieferanten, die gescheiterten Versuche der Wiederverstaatlichung einer bekannten Porzellanfabrik, die Aktiva-Umverteilung von Erdöl- und Gasholdinggesellschaften zugunsten ihrer Protektionskinder, die Pläne der Kapitalerhöhung einer der größten russischen Banken durch Aktienunterbringung zu einem Zeitpunkt, zu dem der Marktwert ihrer Aktien unter dem Nominalwert lag – all diese gesellschaftsrechtlichen Konflikte haben aufgezeigt, wie fruchtbar der Boden der russischen Wirtschaft noch immer für Verletzungen der Rechte der Minderheitsaktionäre ist. Investoren in Russland treffen auf all die klassischen Probleme eines emerging markets, die sich von der Verminderung ihres Anteils durch Kapitalerhöhung (dilution) über den Missbrauch der Aktiva zugunsten des Managements bis zum transfer pricing erstrecken.

Gleichzeitig zeugen diese und viele andere an die Öffentlichkeit gelangte Kämpfe von steigender Bewusstwerdung der Minderheitsaktionäre ob ihrer Rechte und von den zunehmenden Möglichkeiten, diese Rechte zu schützen. Auch einzelne positive Entwicklungen des gerichtlichen Rechtsschutzes für ausländische Gesellschafter, die in bestimmten Branchen nur als Minderheitsaktionäre auftreten können, lassen Hoffnung auf Verbesserung des russischen Investitionsklimas aufkeimen.

Wie sich aus den weiteren Darlegungen ergibt, verfügt das russische Aktienrecht auch über viele moderne gesetzliche Regelungen, die den fortschrittlichen Rechtsordnungen entsprechen. Die Aufgabe der Rechtsprechung und der Geschäftspraxis ist es nun, eine wirksame und stabile Kontrolle über die Anwendung dieser Regelungen zu schaffen und somit Garantien für die Durchführung von Investitionen zu gewährleisten.

1. Rechtsquellen

Die Materie des Aktienrechts¹ wird in Russland vom Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (im folgenden „ZGB“)² und dem Föderalen Gesetz "Über die

¹ Literatur: *Buschew, Skworzow*, Aktienrecht, Moskau 1997; *Dedikow*, Was kann die Minderheit? Business-Advokat Nr.5/2000; *Ebsejew*, Die Gesetzgebung der Russischen Föderation betreffend die verbundenen Personen: Werdegang, Grundbegriffe und Anwendungsprobleme, Gosudarstwo i pravo Nr. 5/2000; *Gluschezki*, Praktikum der Aktienunterbringung in Fallbeispielen, Praktikum des Aktienrechts, Sonderausgabe 2000; *Gutbrod*, Russische Föderation: Neues Aktiengesetz, Ost-spezial Nr. 5/1996; *Hammond/Both*, Russia moves to protect minority shareholders, Financial Times East European Business Law Nr. 5/1996, S. 5 ff; *Jarkow*, Die Besonderheiten der Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten aus mittelbaren Klagen, Jurist Nr.11/2000, S.6ff; Nr. 12, S.16ff.; *ders.*, Der Schutz der Rechte der Aktionäre nach dem Gesetz „Über die Aktiengesellschaften“ durch mittelbare Klagen, Chosjaistwo i pravo Nr. 11/1997, Nr. 12/1997; Kommentar zum Föderalen Gesetz "Über die Aktiengesellschaften", 2. Auflage/hrsgg. von *Schapkina*, Moskau 2000; Kommentar zum Föderalen Gesetz „Über die Aktiengesellschaften“/hrsgg. von *Tichomirow*, Moskau 1998; *Krapiwin*, Fragen des Schutzes der Rechte und Interessen von Minderheitsanlegern, Chosjaistwo i pravo Nr.9/2000, S.84; *Kudrjaschow*, Emission von Aktien durch die Aktiengesellschaft: Praxisschwerpunkte, Moskau 1999; *Lenga*, Russische Föderation: Das Föderale Gesetz „Über die Aktiengesellschaften“ - Teil 1: Art. 1-46, WiRO 1996, S. 131 ff., Teil 2: Art. 47-94, WiRO 1996, S. 172 ff.; *Metelawa*, Die Rechtsstellung des Aktionärs in der Aktiengesellschaft, Moskau 1999, S.171f.; *Micheler*, Das neue russische Aktiengesetz im Überblick, WiRO 1996, S. 81ff; *Müller*, Kapitalerhöhung bei russischen Aktiengesellschaften, WiRO 1996, S.284 ff.; *Nikiforowa*, Der Investitionsvertrag: Zusätzliche

Aktiengesellschaften" vom 26.12.1995 (das "Aktiengesetz")³ geregelt. Eine Sonderstellung nimmt das Föderale Gesetz „Über die Einzelheiten der Rechtslage von Aktiengesellschaften der Arbeitnehmer (Volksunternehmen)“ vom 19.7.1998 (das „Arbeitnehmeraktiengesetz“)⁴, dem in der Praxis aber nur eine sehr geringe Rolle zukommt.

Das Aktiengesetz wurde vor kurzem grundlegend durch das Föderale Gesetz vom 7.8.2001 abgeändert (das „Änderungsgesetz“), sodass über drei Viertel der Vorschriften des Aktiengesetzes – 76 von 94 Artikeln - ab dem 1.1.2002 in der Neufassung gelten. Zwei Vorschriften des Änderungsgesetzes - über das Verfahren der Beschlussfassung der ordentlichen Aktionärsversammlung und ihre Zuständigkeitsfragen – sind bereits am 9.8.2001 in Kraft getreten. Soweit sich nicht etwas anderes aus der folgenden Darlegung ergibt, beziehen sich die Verweisungen auf das Aktiengesetz auf die Neufassung des Aktiengesetzes.

Eine Aktiengesellschaft untersteht nicht nur aktienrechtlichen, sondern auch wertpapierrechtlichen Regelungen. Dies bedeutet ua, dass die Aktiengesellschaft außer der unternehmensrechtlichen Registrierung auch eine wertpapierrechtliche Registrierung bezüglich der ausgegebenen Aktien vorzunehmen hat. In diesem Zusammenhang sind vor allem das Föderale Gesetz „Über den Wertpapiermarkt“ vom 20.4.1996 (das „Wertpapiergesetz“)⁵ und das Föderale Gesetz „Über den Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen von Investoren auf dem Wertpapiermarkt“ (das „Investorenschutzgesetz“)⁶ zu erwähnen.

Die meisten untergesetzlichen wertpapierrechtlichen Vorschriften hat die Föderale Kommission für den Wertpapiermarkt ([Federalnaja Komissija po Rynku Zennychn Bumag]; „FKZB“), die in Russland für die „Ausarbeitung der grundlegenden Richtungen für die Entwicklungen“ des russischen Wertpapiermarkts⁷ zuständig ist, erlassen. Große Hoffnungen werden mit der Satzung für die Korporationsverwaltung [Kodeks korporatiwnogo uprawlenija], welche die FKZB gegenwärtig erstellt, verbunden.

Auch die Beschlüsse, die durch die beiden obersten russischen Gerichte, die heute für aktienrechtliche Rechtsstreitigkeiten zuständig sind - das Oberste Gericht der Russischen Föderation und das Höchste Arbitragegericht der Russischen Föderation - spielen im russischen Recht eine traditionell wichtige Rolle. Ausschlaggebend sind ihr Gesamtbeschluss Nr. 8 vom 2.4.1997 „Über Einzelfragen der Anwendung des Föderalen Gesetzes über die Aktiengesellschaften“ (i.d.F. vom 5.2.1998; „Beschluss Nr. 4/8“)⁸ und

Möglichkeiten für den Schutz von Rechten und Interessen ausländischer Investoren ? Rynok cennychn bumag Nr.7/2001; Nosow, Über den Schutz der Rechte der Aktionäre, Zakonodatelstwo Nr.1/2001, S.51ff; *Owtscharenko*, Aufdeckung von Informationen durch Aktiengesellschaften in *Esh-Jurist* 2000, Nr. 14 S.2-3; *Spies*, Das neue russische Gesetz „Über Aktiengesellschaften“, *ROW (Recht in Ost und West)* 1996, S. 130 ff; *Syrodowewa*, Aktienrecht in den USA und Russland, Moskau 1996.

² Teil I: SZ RF 1994, Nr. 32, Pos. 3301; SZ RF 1996, Nr. 9, Pos. 773; SZ RF 1996, Nr. 34, Pos. 4026; SZ RF 1999, Nr. 28, Pos. 3471; SZ RF 2001, Nr. 17, Pos. 1644; SZ RF 2001, Nr. 21, Pos. 2063.

³ SZ RF 1996, Nr. 1, Pos. 1; 1996, Nr. 25, Pos. 2956 ; 1999, Nr. 22, Pos. 2672 ; 2001, Nr. 33 (Teil I), Pos. 3423 ; Parlamentarische Zeitung 2001, Nr. 152-153, vom 14.08.2001, S. 3-6.

⁴ SZ RF 1998, Nr. 30, Pos. 3611.

⁵ SZ RF 1998, Nr. 30, Pos. 3611.

⁶ SZ RF 1999, Nr. 10, Pos. 1163.

⁷ Art. 42 des Wertpapiergesetzes.

⁸ Westnik Wysschego Arbitrashnogo Suda RF 1997, Nr. 6; 1998, Nr. 4.

Beschluss Nr. 6/8 vom 1.7.1996 „Über Einzelfragen, die mit der Anwendung des Teils I des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation verbunden sind“.⁹ Zu nennen sind ferner die Informationsbriefe des Höchsten Arbitragegerichts Nr. 33 vom 21.4.1998 „Übersicht der Verhandlungspraxis von Streitigkeiten, die mit der Unterbringung und dem Verkehr von Aktien verbunden sind“ („Informationsbrief Nr. 33“),¹⁰ Nr. 62 vom 13.3.2001 „Übersicht der Verhandlungspraxis von Streitigkeiten, die mit dem Abschluss von bedeutenden Rechtsgeschäften und Geschäften, an denen Interesse besteht, verbunden sind“ („Informationsbrief Nr. 62“)¹¹ und Nr. 63 vom 23.4.2001 „Übersicht der Verhandlungspraxis von Streitigkeiten, die mit der Ablehnung der staatlichen Registrierung von Aktiengängen und der Anfechtung von Aktiengängen verbunden sind“ („Informationsbrief Nr. 63“).¹²

2. Die Aktiengesellschaft und ihre Arten

Die Aktiengesellschaft wird definiert als eine kommerzielle Organisation, deren Grundkapital in eine bestimmte Anzahl von Aktien zerlegt ist, welche die schuldrechtlichen Rechte der Beteiligten an der Gesellschaft (Aktionäre) gegenüber der Gesellschaft bestätigen. Die Aktionäre haften nicht für die Schulden der Gesellschaft, tragen jedoch das mit ihrer Tätigkeit verbundene Verlustrisiko bis zur Höhe des Wertes der ihnen gehörenden Aktien.¹³

Bei einer russischen Aktiengesellschaft kann es sich entweder um eine geschlossene oder offene Aktiengesellschaft handeln. Ihre Form muss aus der Firma hervorgehen.¹⁴ Die Unterscheidung betrifft im Wesentlichen die Art und Weise der Ausgabe und die Verkehrsfähigkeit der Aktien.

2.1 Geschlossene Aktiengesellschaft

Bei einer geschlossenen Aktiengesellschaft werden die Aktien nur unter den Gründern oder einem anderen vorher bestimmten Personenkreis verteilt.¹⁵ Sollen Aktien einer geschlossenen Aktiengesellschaft veräußert werden, haben die übrigen Aktionäre ein Vorkaufsrecht zu dem Preis, wie er vom übertragungswilligen Aktionär mit einem kaufwilligen Dritten vereinbart wurde.¹⁶ Die geschlossene Aktiengesellschaft ist nicht berechtigt, Aktien im Rahmen einer „offenen Zeichnung“ unterzubringen.¹⁷ Die zulässige Anzahl der Aktionäre ist bei der geschlossenen Aktiengesellschaft auf 50 beschränkt.

Mit 11,2% der 3 266 404 in Russland registrierten Unternehmen stellt die geschlossene Aktiengesellschaft die zweitpopulärste Rechtsform (nach der GmbH mit 46,3%) und die beliebteste Rechtsform für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung dar.¹⁸

⁹ Westnik Wysschego Arbitrashnogo Suda RF 1996, Nr. 9.

¹⁰ Westnik Wysschego Arbitrashnogo Suda RF 1998, Nr. 6.

¹¹ Westnik Wysschego Arbitrashnogo Suda RF 2001, Nr. 7.

¹² Westnik Wysschego Arbitrashnogo Suda RF 2001, Nr. 7.

¹³ Art. 96 Z. 1 Abs. 1 ZGB.

¹⁴ Art. 4 Z. 1 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁵ Art. 97 Z. 2 S. 1 ZGB.

¹⁶ Art. 97 Z. 2 Abs. 2 ZGB.

¹⁷ Art. 97 Z. 2 Abs. 1 S. 2 ZGB.

¹⁸ Angaben des Staatlichen Statistikkomitees der Russischen Föderation, Stand 1.9.2000.

2.2 Offene Aktiengesellschaft

Bei einer offenen Aktiengesellschaft können die Aktien ohne Zustimmung der übrigen Aktionäre vom verkaufswilligen Aktionär verkauft werden.¹⁹ Weder die anderen Aktionäre noch die Aktiengesellschaft haben ein Vorkaufsrecht. Grundsätzlich ist die offene Aktiengesellschaft befugt, Aktien sowohl im Rahmen einer „offenen Zeichnung“ als auch durch eine „geschlossene Zeichnung“ unterzubringen, wobei die letztere Möglichkeit durch die Satzung beschränkt werden kann.²⁰

3. Organe der Aktiengesellschaft

3.1 Ordentliche Aktionärsversammlung

Das oberste Leitungsorgan der Aktiengesellschaft ist die ordentliche Aktionärsversammlung.

3.1.1 Zuständigkeit der ordentlichen Aktionärsversammlung

Die ordentliche Aktionärsversammlung ist für die Entscheidung folgender Fragen zuständig:

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Aktiengesellschaft;
- (2) Reorganisation der Aktiengesellschaft;
- (3) Liquidation der Aktiengesellschaft, Benennung der Liquidationskommission, Bestätigung der Zwischenbilanz und der endgültigen Liquidationsbilanz
- (4) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Direktorenrates, Wahl und Abberufung der Mitglieder;
- (5) Festlegung der maximalen Anzahl, des Nennwertes, der Kategorien (Typen) der „angekündigten Aktien“ und der durch sie verkörperten Rechte;
- (6) Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft;
- (7) Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft;
- (8) Bestellung des Exekutivorgans der Aktiengesellschaft und seine Abberufung, wenn das Recht zur Entscheidung dieser Fragen nicht durch die Satzung der Aktiengesellschaft in die Kompetenz des Direktorenrates übertragen wurde;
- (9) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Revisionskommission bzw. des Revisors der Aktiengesellschaft;
- (10) Bestimmung des Wirtschaftsprüfers der Aktiengesellschaft und des Bewerbers einer Sacheinlage;²¹
- (11) Bestätigung des Jahresabschlusses, der (Jahres-)Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Aktiengesellschaft, Verteilung des Gewinnes und Verlustes, ua Dividendenausschüttung;²²
- (12) Beschlussfassung über Nichtausübung des Vorzugsrechts der Aktionäre auf Erwerb von Aktien der Aktiengesellschaft oder Wandelschuldverschreibungen;²³
- (13) Bestimmung des Verfahrens für die Durchführung der ordentlichen Aktionärsversammlung;

¹⁹ Art. 7 Z. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes.

²⁰ Art. 39 Z. 2 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

²¹ Verordnung von FKZB Nr. 9 vom 20.4.1998.

²² Art. 42 Z. 3 des Aktiengesetzes.

²³ Bis zum 1.1.2001.

- (14) Bildung einer Stimmzählkommission;
- (15) Festlegung der Benachrichtigungsform und der an die Aktionäre zu übermittelnden Materialien sowie Bestimmung des Publikationsorgans, wenn die Versammlung durch eine Pressemitteilung einberufen werden soll;
- (16) Aufteilung und Konsolidierung von Aktien;
- (17) Abschluss von Rechtsgeschäften mit „interessierten“ Personen;
- (18) Abschluss von bedeutenden Rechtsgeschäften, deren Wert über 50% der Aktiva der Aktiengesellschaft oder 50% ihrer Stammaktien ausmacht;
- (19) Bestimmung der Höhe der Vergütungen und Kompensationen an die Mitglieder des Direktorenrates²⁴ und der Revisionskommission;²⁵
- (20) Bestätigung und Abänderung der betriebsinternen Dokumente wie die „Geschäftsordnung der Aktionärsversammlung“²⁶, die „Geschäftsordnung des Direktorenrats“²⁷ und die „Geschäftsordnung der Revisionskommission“²⁹;
- (21) Erwerb und Aufkauf von untergebrachten Aktien durch die Aktiengesellschaft;
- (22) Teilnahme an Holdinggesellschaften, an Finanz- und Industriegruppen und an anderen Vereinigungen kommerzieller Organisationen;³⁰
- (23) Abberufung des Exekutivorgans,³¹
- (24) Übertragung der Befugnisse des Exekutivorgans auf eine Verwaltungsgesellschaft und Aufhebung derselben;³²
- (25) Prüfung der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft durch die Revisionskommission.³³

Die in Punkt (1) bis (20) angeführten Beschlussgegenstände fallen in die ausschließliche Kompetenz der ordentlichen Aktionärsversammlung und können nicht an andere Organe zur Entscheidung weitergegeben werden. Eine Ausnahme davon stellt zur Zeit die Entscheidung durch den Direktorenrat über die Frage einer Satzungsänderung oder -ergänzung, die im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung steht, dar. Über die in Punkt (21) bis (25) angeführten Beschlussgegenstände entscheidet die ordentliche Aktionärsversammlung, sofern die Satzung diese Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Aktiengesetz nicht dem Direktorenrat zuweist.

Die jährliche ordentliche Aktionärsversammlung wird zu dem in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht früher als zwei Monate und nicht später als sechs Monate nach Beendigung des Wirtschaftsjahres der Gesellschaft durchgeführt.³⁴ Für die Einberufung ist nach Art. 47 Z. 2 des Aktiengesetzes der Direktorenrat der Aktiengesellschaft zuständig.

3.1.2 Außerordentliche Aktionärsversammlung

²⁴ Art. 64 Z. 2 des Aktiengesetzes.

²⁵ Art. 65 Z. 11 des Aktiengesetzes.

²⁶ Art. 49 Z. 5 des Aktiengesetzes.

²⁷ Art. 66 Z. 2 des Aktiengesetzes.

²⁹ Art. 85 Z. 2 des Aktiengesetzes.

³⁰ Art. 48 Z. 1 des Aktiengesetzes.

³¹ Art. 69 Z.4 des Aktiengesetzes.

³² Art. 69 des Aktiengesetzes.

³³ Art. 85 Z. 3 des Aktiengesetzes.

³⁴ Art. 47 Z. 1 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

Eine außerordentliche Aktionärsversammlung muss (i) aufgrund eines Beschlusses des Direktorenrates der Aktiengesellschaft, (ii) auf Antrag der Revisionskommission (des Revisors) oder des Wirtschaftsprüfers der Aktiengesellschaft sowie (iii) auf Antrag eines Aktionärs bzw. einer Aktionärsgruppe, der/die über mindestens 10 % aller stimmberechtigten Aktien verfügt, einberufen werden. Im Antrag muss angegeben werden, in welcher Form die außerordentliche Aktionärsversammlung stattfinden soll und welche Tagesordnungspunkte zu erörtern sind.³⁵

Die außerordentliche Aktionärsversammlung muss innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des Antrages einberufen werden. Innerhalb von 5 Tagen hat der Direktorenrat zu entscheiden, ob er dem Gesuch nachkommt oder es ablehnt.³⁶ Eine ablehnende Entscheidung muss begründet sein und kann gerichtlich angefochten werden.³⁷ Trifft der Direktorenrat innerhalb der festgesetzten Frist keine Entscheidung über die Einberufung einer außerordentlichen Aktionärsversammlung, kann diese durch die Person bzw. die Personengruppe einberufen werden, die diese Einberufung verlangt hat.³⁸

3.1.3 Einberufung der ordentlichen Aktionärsversammlung

Die ordentliche Aktionärsversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung der Aktionäre - per Einschreibebrief, der gegen Unterschrift ausgehändigt wird - oder durch Bekanntmachung in einem für alle Aktionäre zugänglichen Presseorgan einberufen.³⁹

Bis zum 1.1.2002 kann die Einberufungsfrist in der Satzung frei festgelegt werden. Eine Ausnahme besteht nur für Aktiengesellschaften mit mehr als 1.000 Aktionären. In der Praxis führte diese liberale Regelung dazu, dass die Satzungsbestimmungen häufig eine Ladungsfrist festlegten, die für eine Entscheidung über die Teilnahme an der ordentlichen Aktionärsversammlung und deren Vorbereitung, einschließlich der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung von Stellvertretern, zu kurz war.

Ab dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes am 1.1.2002 sind die neuen gesetzlichen Ladungsfristen anzuwenden. Die Ladung muss dann spätestens 20 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung vorgenommen werden. Diese Frist wird bei einer Abstimmung über die Reorganisation der Aktiengesellschaft auf 30 Tage und bei einer bevorstehenden kumulativen Wahl von Direktorenratsmitgliedern auf 50 Tage verlängert.⁴⁰ Die durch das Aktiengesetz bestimmten Mindestfristen sind zwingend und können durch die Satzung nicht verkürzt werden.

3.1.4 Beschlussfähigkeit der ordentlichen Aktionärsversammlung

Der Direktorenrat hat nach Art. 51 Z. 1 Abs. 1 des Aktiengesetzes eine Liste aller stimmberechtigten Aktionäre zu erstellen. Diese Liste darf nicht (i) vor dem Tag, an dem die Einberufung der ordentlichen Aktionärsversammlung beschlossen wurde, erstellt werden, und muss (ii) mehr als 50 Tage vor dem Tag der Versammlung erstellt sein.⁴¹

³⁵ Art. 55 Z. 4 des Aktiengesetzes.

³⁶ Art. 55 Z. 5 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

³⁷ Art. 55 Z. 5 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

³⁸ Art. 55 Z. 6 des Aktiengesetzes.

³⁹ Art. 52 Z. 1 Abs. 3 des Aktiengesetzes.

⁴⁰ Art. 52 Z. 1 Abs. 1, 2 des Aktiengesetzes.

⁴¹ Art. 51 Z. 1 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

Aktionären, die über mindestens 1 % der Stimmrechte verfügen, ist die Liste mit den teilnahmeberechtigten Aktionären auf Aufforderung vorzulegen.⁴²

Zu den zwingenden Angaben der Liste gehören der Name des Aktionärs, die Anzahl und Typen seiner stimmberechtigten Aktien und seine Postanschrift in der Russischen Föderation.⁴³ Überträgt ein Aktionär nach Erstellung der Aktionärsliste eine Aktie an eine andere Person, ist er verpflichtet, diese Person zur Abstimmung zu bevollmächtigen. Er kann auch selbst auf der ordentlichen Aktionärsversammlung seine Stimme abgeben, jedoch nur entsprechend den Weisungen des Erwerbers der Aktie.⁴⁴

Auf der ordentlichen Aktionärsversammlung können sich Aktionäre durch Personen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Als zwingenden Bestandteil dieser Vollmacht schreibt Art. 57 Z. 1 Abs. 3 des Aktiengesetzes die Passangaben des Vertreters und des Vertretenen vor. In der Praxis kann eine Partei, welche die Beteiligung eines Gegners an der Abstimmung verhindern will, diese Bestimmung ausnutzen, indem sie unter dem Begriff „Passangaben“ nicht nur die üblichen Angaben wie Passnummer, Ausstellungsort und Ausstellungsdatum versteht, sondern auch alle anderen im Pass enthaltenen Angaben. Im Ergebnis kann diese Interpretation zu einer (rechtswidrigen) Anfechtung der Vollmacht eines Vertreters - zu einer nicht ordnungsgemäß ausgestellten Vollmacht - führen; und die Stimmen des Vertretenen bleiben unberücksichtigt.

Die ordentliche Aktionärsversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Registrierung der Aktionäre, die an der Versammlung teilnehmen möchten, mehr als 50% der stimmberechtigten Aktien der Aktiengesellschaft vertreten sind.⁴⁵ Wenn die ordentliche Aktionärsversammlung nicht beschlussfähig ist, da die Anwesenheit der stimmberechtigten Aktionäre unter 50% liegt, muss eine neue Versammlung einberufen werden. Diese später durchgeführte ordentliche Aktionärsversammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Inhaber von mindestens 30% der untergebrachten Aktien anwesend sind.⁴⁶

Die Aktionärsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Aktionäre, die als Inhaber von stimmberechtigten Aktien an der Versammlung teilnehmen. Eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen ist erforderlich, wenn es sich um einen Beschlussgegenstand in Punkt (1) - (3), (5) und (21) der unter 3.1.1 – Zuständigkeit der ordentlichen Aktionärsversammlung – erfolgten Aufzählung handelt oder eine entsprechende Regelung in der Satzung enthalten ist.⁴⁷

3.1.5 Stimmrecht und seine Beschränkungen in der Satzung

Stimmberechtigt sind die Aktionäre, die Inhaber von vollständig bezahlten Stammaktien sind. Vorzugsaktien berechtigen den Inhaber zur Abstimmung über die Reorganisation oder Liquidation der Aktiengesellschaft⁴⁸ und über Satzungsänderungen, zumal diese

⁴² Art. 51 Z. 4 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

⁴³ Art. 51 Z. 3 des Aktiengesetzes.

⁴⁴ Art. 57 Z. 2 des Aktiengesetzes.

⁴⁵ Art. 58 Z. 1 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

⁴⁶ Art. 58 Z. 3 Abs. 2 S. 1 des Aktiengesetzes.

⁴⁷ Art. 49 Z. 4 des Aktiengesetzes.

⁴⁸ Art. 32 Z. 4 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Beschlussgegenstände die Rechte der Inhaber von Vorzugsaktien schmälern würden.⁴⁹ Der Inhaber einer Vorzugsaktie, dem die Dividende, deren Höhe in der Satzung bestimmt ist, nicht oder nur teilweise gezahlt wurde, erwirbt ab der folgenden jährlichen Aktionärsversammlung auch das Stimmrecht für andere Beschlussgegenstände.⁵⁰ Um die Machtkonzentration in den Händen eines Aktionärs abzuwenden, können die Gründer einer Gesellschaft in der Satzung entsprechende Beschränkungen vorsehen. Sie können insbesondere (i) die Anzahl der einem Aktionär gehörenden Aktien und deren summarischen Nominalwert sowie (ii) die Höchstzahl von Stimmen, die einem Aktionär eingeräumt werden, betreffen.⁵¹ Damit kann von dem im russischen Aktienrecht verankerten Grundsatz, dass eine Aktie eine Stimme verleiht, abgewichen werden.

Eine Ausnahme entwickelte sich bei Aktiengesellschaften von Arbeitnehmern insoweit, dass der Anteil der Aktionäre am Grundkapital 5% der Aktien nicht überschreiten darf⁵² und die Aktionärsversammlung die Beschlüsse gemäß dem Grundsatz „ein Aktionär habe eine Stimme“⁵³ trifft.

3.1.6 Anfechtbarkeit von Beschlüssen der ordentlichen Aktionärsversammlung

Ein Aktionär hat das Recht, einen von der ordentlichen Aktionärsversammlung unter Verletzung der Anforderungen des Aktiengesetzes und anderer russischer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Aktiengesellschaft gefassten Beschluss vor Gericht anzufechten, wenn er (i) entweder an der ordentlichen Aktionärsversammlung nicht teilgenommen oder gegen den angenommenen Beschluss gestimmt hat und (ii) wenn er durch den Beschluss in seinen Rechten oder "gesetzlichen Interessen" verletzt wird.⁵⁴

In der Praxis können die Aktionäre selten von diesem Recht Gebrauch machen. Im Rückblick auf die Einzelumstände kann das Gericht den angefochtenen Beschluss bestehen lassen, wenn (i) die Stimmabgabe des betroffenen Aktionärs auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss gehabt hätte, (ii) die vorgefallenen Rechtsverletzungen nicht wesentlich waren und (iii) der Beschluss bei dem betroffenen Aktionär keinen Schaden verursacht hat.⁵⁵

Zusätzlich zur Regelung, mit dem der Rechtsschutz der Einzelaktionäre im relativ freien Ermessen des Gerichts steht, führte das Änderungsgesetz die abgekürzte sechsmonatige Verjährungsfrist für einen Anfechtungsanspruch des Aktionärs, dessen Recht durch den Beschluss verletzt ist, ein.

Für einen Minderheitsanleger, der zur Versammlung nicht geladen wurde und dessen Stimmabgabe das Gesamtergebnis der Abstimmung nicht beeinflusst hatte, bedeutet die Regelung von Art. 49 Z. 7 Satz 3 des Aktiengesetzes praktisch, dass er viel Glück braucht, um sich mit seiner Anfechtung vor Gericht durchzusetzen. Es steht im freien

⁴⁹ Art. 32 Z. 4 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

⁵⁰ Art. 32 Z. 5 des Aktiengesetzes.

⁵¹ Art. 11 Z. 3 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

⁵² Art. 6 Z. 1 Abs. 1 des Arbeitnehmeraktiengesetzes.

⁵³ Art. 10 Z. 2 des Arbeitnehmeraktiengesetzes.

⁵⁴ Art. 49 Z. 7 Satz 1 des Aktiengesetzes.

⁵⁵ Art. 49 Z. 7 Satz 3 des Aktiengesetzes.

Ermessen des Gerichts, ob es die Gesamtumstände als wesentliche Rechtsverletzung ansieht und der Anfechtungsklage stattgibt.

Die Arbitragegerichte vertreten die Ansicht, dass ein rein formaler Verstoß gegen die Verfahrensregelungen keine wesentliche Rechtsverletzung darstellt. In einem Fall wurde die Anfechtungsklage eines Inhabers von 12% Aktien der Gesellschaft, der zur Aktionärsversammlung nicht geladen wurde, zurückgewiesen. In einem anderen Fall wurde der Beschluss für unwirksam erklärt, obwohl der Anfechtungskläger, der in einfacher Schriftform, aber nicht mit eingeschriebenem Brief über die Versammlung benachrichtigt wurde, nur 5% Aktien der besaß. Die obersten russischen Gerichte erkannten eine wesentliche Rechtsverletzung an, wenn die Aktionärsversammlung nicht beschlussfähig oder für die Einzelfrage nicht zuständig war⁵⁶.

Die Zuständigkeit des Rechtsstreits bestimmt sich nach der Person des Anfechtungsklägers. Handelt es sich hierbei um eine natürliche Person, die kein Kaufmann ist, unterliegt die Anfechtungsklage dem ordentlichen Gericht zur Verhandlung⁵⁷. Die Anfechtungsklage des Aktionärs, der eine juristische Person oder ein Einzelunternehmer ist, muss beim staatlichen Arbitragegericht eingereicht werden. Diese doppelte Zuständigkeit für Aktienstreitigkeiten verschafft gewisse Probleme für eine schnelle Beilegung. Wenn die Aktiengesellschaft gleichzeitig von einem Nichtkaufmann vor dem ordentlichen Gericht und einem anderen Aktionär, der in Form einer Handelsgesellschaft tätig ist, vor dem Arbitragegericht geklagt wird, führt dies zur Anwendung von verschiedenen prozessualen Regelungen, wie z.B. zu kürzeren Verfahrensfristen beim ordentlichen Gerichtsverfahren oder zu günstigeren Rechtsmitteln beim Arbitragegerichtsverfahren, und in Extremfällen zum Erlass einander widersprechender Urteile. Im Laufe der Gerichtsreform sollten sämtliche Aktienstreitigkeiten auf die Arbitragegerichte übertragen werden.

Der Beschluss der Aktionärsversammlung kann durch das Gericht auch mangels Anfechtung für unwirksam erklärt werden. Das Gericht sieht den Beschluss von Amts wegen als nichtig an, wenn es feststellt, dass ein Beschluss, auf den eine der Parteien im Rechtsstreit beruft, rechtswidrig ist.⁵⁸

3.2 Direktorenrat

Der Direktorenrat übt die "ordentliche Leitung" der Tätigkeit der Aktiengesellschaft aus. Zu seinen Kompetenzen gehören damit sämtliche Fragen in Verbindung mit der Leitung der Aktiengesellschaft, soweit sie nicht der Kompetenz der ordentlichen Aktionärsversammlung zugeordnet sind.⁵⁹

Er hat die ausschließliche Zuständigkeit in Fragen wie der Bestimmung der vorrangigen Ziele der Tätigkeit der Aktiengesellschaft, der Einberufung der ordentlichen Aktionärsversammlungen, der Gründung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft, der Ernennung des Registerhalters.⁶⁰ Die Entscheidung des Direktorenrates darf nicht an das

⁵⁶ Z. 9 des Beschlusses Nr. 4/8.

⁵⁷ Verordnung des Richterkollegiums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation für Zivilsachen vom 27.7.1998 in: BVS RF. 1999. Nr. 4.

⁵⁸ Z. 9 Satz 1 des Beschlusses Nr. 4/8.

⁵⁹ Art. 64 Z. 1 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

⁶⁰ Art. 65 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

Exekutivorgan der Aktiengesellschaft delegiert werden.⁶¹ Beschlüsse des Direktorenrates werden regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Direktorenratsmitglieder gefasst.

Der Direktorenrat ist bei der Aktiengesellschaft dann zwingend einzurichten, wenn diese über mehr als 50 stimmberechtigte Aktionäre verfügt.⁶² Hat die Aktiengesellschaft weniger als 50 stimmberechtigte Aktionäre, kann die Funktion des Direktorenrates von der ordentlichen Aktionärsversammlung wahrgenommen werden.

Die Bestimmung der Anzahl der Direktorenratsmitglieder steht im freien Ermessen der Gesellschaft. Allerdings muss der Direktorenrat bei mehr als 1.000 stimmberechtigten Aktionären mindestens sieben Mitglieder und bei mehr 10.000 stimmberechtigten Aktionären mindestens neun Mitglieder aufweisen.⁶³

Merkwürdig sind die Tendenzen in der Entwicklung der Anforderungen an ein Direktorenratsmitglied. Gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften, die vor dem In-Kraft-Treten des Aktiengesetzes im Jahre 1996 galten, mussten die Mitglieder des Direktorenrats Aktionäre sein. Das Aktiengesetz vom 25.12.1995 hat diese Regelung gestrichen und eine andere Beschränkung eingeführt, nach der die Anzahl der Mitglieder des Exekutivorgans der Gesellschaft 50% der Anzahl der Direktorenratsmitglieder nicht übersteigen darf.

Die Anwendung des Gesetzes in der Praxis ergab, dass diese Beteiligungsquote zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Direktorenrats gegenüber dem Generaldirektor und dem Vorstand zu groß war um die Aktionäre vor der Machtkonzentration der kleinen Managergruppe wirksam zu schützen. Vielmehr orientierte sich der Direktorenrat, der die Interessen sämtlicher Aktionäre vertreten sollte, häufig nur an den Interessen des Mehrheitseigentümers oder an den Belangen der Geschäftsführer. Mit Unterstützung des Direktorenrates versuchte man, die Aktiva der Gesellschaft auf die Muttergesellschaft oder andere Protektionskinder zu übertragen.

Im Hinblick darauf setzte das Änderungsgesetz die Beteiligungsquote von 50% auf 25% herab. Dabei kann der Generaldirektor, wie bisher, nicht zugleich Vorsitzender des Direktorenrates sein.⁶⁴ Diese Neuregelung kann zum Schutz der Minderheitsanleger beitragen, da der Anteil von unabhängigen Direktoren, die mit der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft nicht verbunden sind, im Direktorenrat wesentlich höher wird⁶⁵.

Direktorenratsmitglieder werden bis zur folgenden jährlichen ordentlichen Aktionärsversammlung gewählt und können jederzeit abgewählt werden. Wird die jährliche ordentliche Aktionärsversammlung nicht rechtzeitig durchgeführt, sind die Direktorenratsmitglieder nur befugt, über die Einberufung zur ordentlichen

⁶¹ Art. 65 Abs. 3 des Aktiengesetzes.

⁶² Art. 103 Z. 2 Abs. 1 ZGB.

⁶³ Art. 66 Z. 3 des Aktiengesetzes.

⁶⁴ Art. 66 Z. 2 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

⁶⁵ In der Praxis nimmt die Aufnahme von unabhängigen Direktoren in den Direktorenrat ständig zu. In diesem Jahr wurden in 39 Gesellschaften 48 unabhängige Direktoren - gegenüber 25 im vorigen Jahr - mit Unterstützung der Assoziation für Schutz der Investorenrechte, das sind etwa zwei Drittel der Gesamtzahl der ernannten unabhängigen Direktoren, in den Direktorenrat gewählt (*Korjukin, Safronow, Unabhängige Direktoren 2001 in: Vedomosti, vom 6.7.2001*).

Aktionärsversammlung zu entscheiden. Bei Aktiengesellschaften, die über mehr als 1.000 Aktionäre mit Stammaktien verfügen, werden sie durch Kumulativwahlen bestellt, wobei jede Aktie soviel Stimmen erhält, wie Mitglieder in den Direktorenrat zu wählen sind. Die Stimmen können entweder einem Kandidaten gegeben oder auf mehrere Kandidaten verteilt werden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.⁶⁶

3.3 Exekutivorgan

Das Exekutivorgan der Aktiengesellschaft ist für die Leitung der laufenden Tätigkeit der Aktiengesellschaft zuständig.⁶⁷ Es entscheidet über alle Fragen, die nicht in die Kompetenz der ordentlichen Aktionärsversammlung oder des Direktorenrates fallen.⁶⁸

Üblicherweise besteht das Exekutivorgan aus einem Einzelvorstand (Generaldirektor oder Direktor), der ohne rechtsgeschäftliche Vollmacht berechtigt ist, die Aktiengesellschaft nach außen zu vertreten. Zusätzlich kann ein Kollegialorgan – der Vorstand [*prawlenije*] - bestellt werden. Auf Grund eines Beschlusses der Aktionärsversammlung können jedoch seine Funktionen auf eine geschäftsführende Organisation oder einen Fremdgeschäftsführer, der als Einzelunternehmer tätig ist, übertragen werden.

3.4 Anfechtbarkeit von Beschlüssen des Direktorenrates und des Exekutivorgans

Auch die Beschlüsse des Direktorenrates und des Exekutivorgans können gerichtlich für unwirksam erklärt werden. Die direkte Bevollmächtigung zur Anfechtung durch das Gesetz ist aber noch keine Prämisse für eine aussichtsreiche Klageerhebung. Von Bedeutung sind aber (i) der Verstoß durch den erlassenen Beschluss gegen die Rechtsvorschriften und (ii) die Verletzung von Rechten bzw. rechtsschutzwürdigen Interessen eines Aktionärs. Als Beklagte in diesem Rechtsstreit tritt die Aktiengesellschaft auf.⁶⁹

3.5 Haftung der Mitglieder des Direktorenrates und des Exekutivorgans

Die in den "Leitungsorganen" der Aktiengesellschaft tätigen Personen (Direktorenratsmitglieder, der (vorläufige) Einzelvorstand, Mitglieder des Kollegialvorstandes, die geschäftsführende Organisation bzw. der Fremdgeschäftsführer) haben im Interesse der Aktiengesellschaft zu handeln und deren Rechte und Pflichten vernünftig und nach Treu und Glauben wahrzunehmen bzw. zu erfüllen.⁷⁰ Dies gilt auch für die Vertreter des Staates im Direktorenrat der offenen Aktiengesellschaft.

⁶⁶ Art. 66 Z.4 des Aktiengesetzes.

⁶⁷ Art. 69 Z. 1 des Aktiengesetzes.

⁶⁸ Art. 103 Z. 3 Abs. 2 ZGB.

⁶⁹ Z. 10 des Beschlusses Nr. 4/8.

⁷⁰ Art. 71 Z. 1 des Aktiengesetzes.

Die genannten Personen haften für Verluste der Aktiengesellschaft, wenn diese von ihnen schuldhaft verursacht wurden.⁷¹ Haben mehrere Personen den Schaden verursacht, haften sie gesamtschuldnerisch.⁷² Die Haftung ist für jene, die gegen die schadensverursachende Entscheidung gestimmt oder an der entsprechenden Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, ausgeschlossen.⁷³

Bei der Ermittlung der Haftungsgründe und des Umfangs des Schadenersatzes sind die "Gebräuche des Geschäftsverkehrs" und alle anderen Umstände, die für die Schadensherbeiführung von Bedeutung waren, heranzuziehen.⁷⁴

Die Schadenersatzklage kann primär durch die Gesellschaft selbst eingereicht werden. Diese Vorgehensweise wird aber erst nach Kündigung des schädigenden Generaldirektors denkbar. Es ist schwierig sich vorzustellen, dass das Einzelorgan, welches die Gesellschaft nach außen vertritt, eine Klage gegen sich unterzeichnen wird. Im Ergebnis kann es eine Weile dauern, bis die Gesellschaft eine solche Klage erheben wird.

Wirksamer ist das Einreichen dieser Klage als „mittelbare“ Klage,⁷⁵ also durch die Aktionäre der Gesellschaft, die dazu gesetzlich ermächtigt sind. Im Unterschied zu anderen mittelbaren Klagen, die von Aktionären im Interesse der Gesellschaft erhoben werden dürfen, wie z.B. die Anfechtungsklage oder die Schadenersatzklage gegen die beherrschende Gesellschaft, ist für diese Art von Klagen eine zusätzliche Voraussetzung, die mit dem Besitz einer bestimmten Anzahl von Aktien verbunden ist, festgelegt.

Nur Aktionäre, die allein oder gemeinsam mit anderen Aktionären über mindestens 1% der Stammaktien der Aktiengesellschaft verfügen, sind berechtigt, eine Klage gegen haftende Personen auf Ersatz des der Aktiengesellschaft zugefügten Schadens zu erheben.⁷⁶ Die Führung von langwierigen Rechtsstreiten gegen haftende Personen der Gesellschaft wird durch die Einführung der Beschränkung vermieden, da sie Aktionäre mit einem bloß geringen Aktienpaket von einer Berechtigung zur Klage ausschließt⁷⁷.

Als Klagesicherungsmaßnahme bietet sich das an das betreffende Organ adressierte Verbot, während des Rechtsstreits die Verwaltung über die Aktiengesellschaft weiter auszuüben, da der Beklagte die Schäden erweitern kann, an

Die Beweislast des Klägers ist in diesen Rechtsstreiten ziemlich schwierig, da die meisten Tatbestände, die bei Gericht offen zu legen sind, zu den geschützten Informationen wie dem Geschäfts- oder Bankgeheimnis gehören. Um die objektive Zweckmäßigkeit der anzufechtenden Kapitalanlagen nachzuweisen, bedarf es häufig der Bestellung eines wirtschaftlichen, buchhalterischen - Sachverständigen, eines Berichts des Wirtschaftsprüfers bzw. des unabhängigen Bewerter.

Der Schaden ist grundsätzlich in vollem Umfang zu ersetzen, es sei denn, dass die anderen Föderalen Gesetze einen anderen Haftungsumfang festlegen. In der Praxis versteht man häufig unter den „anderen Föderalen Gesetzen“ auch das geltende

⁷¹ Art. 71 Z. 2 Abs. 1 des Aktiengesetzes; vgl. auch Art. 53 Z. 3 Satz 2 ZGB.

⁷² Art. 71 Z. 4 des Aktiengesetzes.

⁷³ Art. 72 Z. 2 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

⁷⁴ Art. 71 Z. 3 des Aktiengesetzes.

⁷⁵ Zu mittelbaren Klagen vgl. 11.4.

⁷⁶ Art. 71 Z. 5 des Aktiengesetzes.

⁷⁷ Jarkow in Jurist 2000 Nr. 12 S.17

arbeitnehmerfreundliche Arbeitsgesetzbuch von 1971 und insbesondere Artikel 119, der die Haftung eines Arbeitnehmers auf sein durchschnittliches Monatsgehalt beschränkt. Im Ergebnis wurde bisher kein Generaldirektor und auch kein anderes Organ zum Schadenersatz gemäss Art. 71 des Aktiengesetzes verurteilt, soweit nicht gleichzeitig eine Strafrechtliche Haftungstrafbare Handlung vorlag.

Die Tatsache, dass der Generaldirektor auf Grund eines Arbeitsvertrages für die Gesellschaft tätig war, soll nicht zur arbeitsrechtlichen Einschränkung des Haftungsumfangs führen. Das Arbeitsrecht kann das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Einzelorgan nur regeln, soweit sich etwas anderes aus dem Aktiengesetz, ua. zur Frage der Haftung für den zugefügten Schaden, ergibt.⁷⁸ In der Literatur wird zu Recht darauf hingewiesen, dass Artikel 119 des Arbeitsgesetzbuchs nur für die Beschränkung der Haftung eines „einfachen“ Arbeitnehmers, der nicht Leiter des Unternehmens ist, gedacht ist. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf das Arbeitsverhältnis des Generaldirektors, dessen rechtswidrige Handlungen den Interessen der Aktiengesellschaft und ihrer Arbeitnehmer schaden können, widerspricht dem Sinn und Zweck von Artikel 119 des Arbeitsgesetzbuchs.⁷⁹ Bis die entsprechenden ausdrücklichen Korrekturen im Art. 71 des Aktiengesetzes oder im Arbeitsgesetzbuch vorgenommen werden, ist jedoch die volle Verantwortung des Generaldirektors für die von ihm zu vertretenden Schäden sehr problematisch.

4. Kontrolle über die finanzielle und wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft und Haftung der Abschlussprüfer

Die Überprüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeit der Aktiengesellschaft wird von (i) einem Sonderorgan – einer Revisionskommission bzw. einem Revisor – und (ii) einem Wirtschaftsprüfer [*Auditor*] durchgeführt. Die beiden Prüfungsprozeduren können von Minderheitsanlegern, die mindestens 10% der Aktien besitzen, initiiert werden, wobei allerdings mit dem Widerstand der Geschäftsführung zu rechnen ist.

4.1 Revisionskommission (Revisor)

Die Revisionskommissionen werden in der Regel in den mittleren und größeren Gesellschaften gebildet, während sich die kleineren Unternehmen auf die Bestellung eines Revisors beschränken. In einer Arbeitnehmer - Aktiengesellschaft der nimmt die Kontrollkommission diese Funktionen wahr.⁸⁰

Die Kompetenzen der Revisionskommission werden durch die Satzung der Gesellschaft und eine entsprechende Geschäftsordnung bestimmt. Die Hauptversammlung ist für die Wahl und die Bestimmung der Vergütung an die Mitglieder zuständig.

Mitglieder der Revisionskommission oder der Revisor können/kann nicht gleichzeitig dem Direktorenrat oder Vorstand angehören bzw Generaldirektor sein.⁸¹ Aktien, die den Mitgliedern des Direktorenrats oder anderen Personen, die den Leitungsorganen der

⁷⁸ Art. 69 Z. 3 Abs.3 des Aktiengesetzes.

⁷⁹ *Karabelnikow*, Die Arbeitsverhältnisse in Aktiengesellschaften, Moskau 2001, S.55,56.

⁸⁰ Art. 14 des Arbeitnehmeraktiengesetzes.

⁸¹ Art. 85 Z. 6 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Aktiengesellschaft angehören, dürfen nicht an der Wahl der Mitglieder der Revisionskommission bzw. des Revisors teilnehmen.⁸²

Die Revisionskommission führt die Prüfung der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft für das Jahr durch und kann diese jederzeit auf eigene Initiative veranlassen. Sie muss diese Prüfung vornehmen, wenn dies die ordentliche Aktionärsversammlung, der Direktorenrat oder ein Aktionär, der mindestens 10% der stimmberechtigten Aktien besitzt, verlangt.⁸³

4.2 Wirtschaftsprüfer

Die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern wird zur Zeit durch das neu erlassene Föderale Gesetz „Über die Wirtschaftsprüfungstätigkeit“ vom 7.8.2001 (das „Wirtschaftsprüfungsgesetz“)⁸⁴ geregelt.

Die Wirtschaftsprüfer sind bei Überprüfung der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit von offenen Aktiengesellschaften,⁸⁵ Banken, Versicherungen oder Gesellschaften, deren Jahreserlös 500.000 Mindestlöhne⁸⁶ oder deren Aktiva-Betrag am Jahresende 200.000 Mindestlöhne⁸⁷ übersteigt,⁸⁸ erforderlich. Bei geschlossenen Aktiengesellschaften kann die Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers ferner auf Initiative der Inhaber von 10% der Aktien gefordert werden.⁸⁹

Beweis für die Zulassung als Wirtschaftsprüfer stellt ein entsprechendes Qualifikationszeugnis, das erst nach dem erfolgreich bestandenen Examen auszustellen ist, dar. Eine weitere Voraussetzung ist eine durch das russische Finanzministerium zu erstellende Lizenz auf den Namen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Wirtschaftsprüfer beauftragt, in ihrem Namen als arbeits- oder zivilrechtliche Vertreter zu handeln oder auf den Namen eines selbstständigen Einzelunternehmers, der keine anderen gewerblichen Tätigkeiten außer der Wirtschaftsprüfung ausüben darf.

Für die Aktiengesellschaft, mit der bzw. mit deren Aktionären der Wirtschaftsprüfer nicht über Vermögensinteressen verbunden sein darf, handelt er auf der Grundlage eines Vertrags über die Prüfung der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit.⁹⁰ Er wird von der ordentlichen Aktionärsversammlung bestellt; die Höhe seiner Vergütung ist vom Direktorenrat festzusetzen.⁹¹

4.3 Gutachten der Revisionskommission oder des Wirtschaftsprüfers

Die Revisionskommission oder der Wirtschaftsprüfer fertigt über die Ergebnisse der Prüfung ein Gutachten an, welches

⁸² Art. 85 Z. 6 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

⁸³ Art. 85 Z. 3 des Aktiengesetzes.

⁸⁴ Parlamentskaja gaseta 2001, Nr. 152-153, vom 14.8.2001, S.8.

⁸⁵ Art. 103 Z. 5 Abs. 1 ZGB.

⁸⁶ Ca. USD 1 706 485,-.

⁸⁷ Ca. USD 682 593,-.

⁸⁸ Art. 7 Z. 1 Abs. 2 Unterz. 2, 3 des Wirtschaftsprüfungsgesetzes.

⁸⁹ Art. 103 Z. 5 Abs. 2 ZGB.

⁹⁰ Art. 86 Z. 1 des Aktiengesetzes.

⁹¹ Art. 86 Z. 2 des Aktiengesetzes.

- (i) die Richtigkeit der Angaben, die bei der Rechnungslegung verwendet wurden, und die Richtigkeit anderer Dokumente finanzieller Art bestätigt und
- (ii) Informationen über Verletzungen der durch die geltenden Vorschriften festgelegten Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften und von Vorschriften über die finanzielle und wirtschaftliche Tätigkeit enthält.⁹²

4.4 Haftung des Wirtschaftsprüfers

Der Wirtschaftsprüfer haftet für die Erstellung eines absichtlich gefälschten Gutachtens. Als solches gilt ein Gutachten, das (i) ohne tatsächliche Durchführung einer Wirtschaftsprüfung erstellt wird oder das (ii), trotz durchgeführter Wirtschaftsprüfung, Ergebnisse aufweist, die offensichtlich dem Inhalt der vorgelegten und untersuchten Unterlagen widersprechen.⁹³

Die Erklärung, dass das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers absichtlich gefälscht sei, bedarf eines gerichtlichen Urteils. Folgen dieser gerichtlichen Festsetzung sind (i) die Annullierung der Lizenz zur Durchführung der Wirtschaftsprüfung,⁹⁴ (ii) Löschung des Qualifikationszeugnisses des Wirtschaftsprüfers, der das Gutachten unterzeichnet hat,⁹⁵ (iii) seine strafrechtliche⁹⁶ und (iv) zivilrechtliche Haftung⁹⁷.

4.3.1 Strafrechtliche Haftung

Die strafrechtliche Haftung gemäß Art. 202 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation vom 13.6.1996 („**StGB**“) setzt die Vorteilsgewinnung durch den Wirtschaftsprüfer voraus, wie z.B. die Vereinbarung eines überhöhten Honorars, oder die Verbesserung des geschäftlichen Rufes durch die Prüfung der Gesellschaft.

Erforderlich ist ferner die Festsetzung von wesentlichen Schäden, die den Rechten und geschützten Interessen des Staates oder anderer Personen zugefügt wurden, wie etwa die falsche Initiierung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen eine unverschuldete Person, die Steuerhinterziehung, die Herabsetzung von Arbeitsstellen⁹⁸.

Als Sanktionen sind ua Freiheitsstrafen von 4 bis zu 8 Jahren und die Entziehung des Rechts (bis zu 3 Jahren), Wirtschaftsprüfungen durchzuführen, vorgesehen.

4.3.2 Zivilrechtliche Haftung

Die Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, der Aktiengesellschaft den durch ihre Handlungen bzw. Unterlassungen verursachten Schaden zu ersetzen.⁹⁹ Die Schadenersatzpflicht kann

⁹² Art. 87 des Aktiengesetzes.

⁹³ Art. 11 Z. 1 Satz 1 des Wirtschaftsprüfungsgesetzes.

⁹⁴ Art. 11 Z. 2 des Wirtschaftsprüfungsgesetzes.

⁹⁵ Art. 16 des Wirtschaftsprüfungsgesetzes.

⁹⁶ Vgl. Punkt 4.4.1.

⁹⁷ Vgl. Punkt. 4.4.2.

⁹⁸ Kommentar zum Strafgesetzbuch/hrsgg von *Skuratow* und *Lebedew*, Moskau 1996, S.460, Z.. 26.

⁹⁹ Art. 21 Z. 1 des Wirtschaftsprüfungsgesetzes.

sowohl im Verhältnis zur Aktiengesellschaft¹⁰⁰ wie auch zu den Aktionären oder Gläubigern¹⁰¹ begründet werden.

4.4 Haftung der Revisionskommission

Der Jahresbericht, die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung können erst nach der Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch die Revisionskommission in die Tagesordnung der ordentlichen Aktionärsversammlung aufgenommen werden.¹⁰² Daher hat die Revisionskommission Mängel dieser Gutachten zu verantworten.

Denkbare Sanktionen sind (i) die vorzeitige Abberufung der Revisionskommission durch die ordentliche Aktionärsversammlung, (ii) die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht¹⁰³ und (iii) die strafrechtliche Haftung.¹⁰⁴

5. Praktische Bedeutung von bestimmten Aktienpaketen

Der Umfang der Rechte, die Minderheitsanleger gegenüber der Gesellschaft haben können, variiert sehr. Im Folgenden werden die Einzelrechte, die Inhabern einer Aktie bis zum Paket von 10% der Aktien der Gesellschaft zustehen, aufgelistet:

- Eine Aktie** berechtigt den Aktionär - zur Einholung von Informationen über seine Einschaltung in die Liste von Personen, die das Recht auf Beteiligung an der ordentlichen Aktionärsversammlung haben;
- zur Einholung von Informationen über die Durchführung der ordentlichen Aktionärsversammlung und Einsichtnahme in die Materialien für diese Aktionärsversammlung;¹⁰⁵
 - zur Ausübung des Stimmrechts (eine Stimme) in der Aktionärsversammlung;¹⁰⁶
 - zum Anspruch auf die Dividendenausschüttung gemäß der durchgeführten Erklärung;¹⁰⁷
 - zur Bestätigung der Rechte auf Aktien durch Ausstellung eines Auszugs aus dem Aktionärsregister;¹⁰⁸
 - zum freien Zugang zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen,¹⁰⁹ insbesondere zu
 - (i) dem Gründungsvertrag der Gesellschaft;
 - (ii) der Satzung, den registrierten Ergänzungen und Änderungen, dem Beschluss zur Gründung der Gesellschaft und dem Registrierungszeugnis,
 - (iii) Unterlagen, welche die Rechte der Aktiengesellschaft an dem bilanzierten Vermögen bestätigen,

¹⁰⁰ Art. 393 i.V.m. Art 15 ZGB.

¹⁰¹ Art. 15 ZGB.

¹⁰² Art. 88 Z 3 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁰³ Art. 15 ZGB.

¹⁰⁴ Art. 201 StGB.

¹⁰⁵ Art. 52 des Aktiengesetzes.

¹⁰⁶ Art. 31 des Aktiengesetzes; vgl. Punkt 3.1.5.

¹⁰⁷ Art. 42 des Aktiengesetzes.

¹⁰⁸ Art. 46 des Aktiengesetzes, Punkt 7.9.1 über die Ordnung der Führung des Registers von Inhabern von Namenswertpapieren.

¹⁰⁹ Mit Ausnahme der Buchführungsunterlagen und der Protokolle des Vorstandes, die man nun nur mit einem 25%-igen Aktienpaket einsehen darf.

- (iv) Geschäftsordnungen, die von der ordentlichen Aktionärsversammlung oder anderen Leitungsorganen zu bestätigen sind,
- (v) Zweigniederlassungs- und Repräsentanzordnungen,
- (vi) den Jahresabschlüssen,
- (vii) Emissionsprospekten,
- (viii) den Rechnungslegungsunterlagen die auch den zuständigen Organen vorzulegen sind ,
- (ix) Protokollen der ordentlichen Aktionärsversammlung, der Sitzungen des Direktorenrates und der Revisionskommission bzw. des Revisors,
- (x) Berichten der unabhängigen Bewerter,
- (xi) Stimmzetteln sowie Vollmachten, die zur Teilnahme an der ordentlichen Aktionärsversammlung berechtigen,
- (xii) Listen der verbundenen Personen der Gesellschaft,
- (xiii) Listen von Personen, die zur Teilnahme an der ordentlichen Aktionärsversammlung und zum Empfang der Dividende berechtigt sind sowie zu anderen Listen, welche die Gesellschaft gemäß dem Aktiengesetz für Aktionäre in Ausübung ihres Rechts ausfertigt,
- (xiv) Gutachten der Revisionskommission bzw. des Revisors, des Wirtschaftsprüfers und der staatlichen und kommunalen Finanzkontrollbehörden,
- (xv) Emissionsprospekten, Quartalsberichten des Emittenten und andere publizitätspflichtige Informationen,
- (xvi) anderen Dokumenten, die durch das Aktiengesetz oder andere Rechtsvorschriften, durch die Satzung, durch interne Dokumente, durch Beschluss der ordentlichen Aktionärsversammlung, des Direktorenrates oder des Exekutivorgans der Aktiengesellschaft zur Aufbewahrung bestimmt werden,¹¹⁰
 - zur Ausstellung von Kopien der angeführten Unterlagen innerhalb von sieben Tagen ab der Aufforderung, wobei der Preis für deren Anfertigung nicht höher sein darf als die tatsächlich für die Vervielfältigung entstandenen Kosten,¹¹¹
 - zur Ausgabe des bei der Liquidation verteilten Vermögens der Gesellschaft,¹¹²
 - zur Anfechtung der Beschlüsse der ordentlichen Aktionärsversammlung.¹¹³

Die Inhaber eines **1%**-igen Aktienpaketes sind berechtigt (i) zur Einreichung einer Schadenersatzklage gegen ein Mitglied des Direktorenrates, den Generaldirektor oder ein Vorstandsmitglied sowie gegen die Verwaltungsgesellschaft oder den Fremdgeschäftsführer¹¹⁴ und (ii) zur Einsichtnahme in die Liste von Personen, die zur Teilnahme an der ordentlichen Aktionärsversammlung berechtigt sind.¹¹⁵

Auf Anforderung der Aktienbesitzer , die **über mehr als 1%** der stimmberechtigten Aktien verfügen, sind Angaben aus dem Register über (i) Namen aller im Register eingetragenen Besitzer, (ii) Anzahl, (iii) Kategorie und (iv) Nominalwert der gehörenden Wertpapiere zu machen.¹¹⁶

¹¹⁰ Art. 91 Z. 1 i.V.m. Art. 89Z.. 1 des Aktiengesetzes.

¹¹¹ Art. 91 Z. 2 des Aktiengesetzes.

¹¹² Art. 23 des Aktiengesetzes.

¹¹³ Art. 49 Z. 7 des Aktiengesetzes; vgl. Punkt 3.1.6.

¹¹⁴ Art. 71 des Aktiengesetzes; vgl. Punkt. 3.5.

¹¹⁵ Art. 51 Z. 4 des Aktiengesetzes.

¹¹⁶ Art. 8 Z. 3 Abs. 11 Strich 5 des Wertpapiergesetzes.

Aktionäre, die **mindestens 2%** der stimmberechtigten Aktien innehaben, können (i) Vorschläge zur Tagesordnung einreichen und (ii) Kandidaten für das Amt eines Direktorenrats- oder Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes der Zähl- oder Revisionskommission bzw. für das Amt des Revisors und eines Generaldirektors vorschlagen.¹¹⁷

Weitreichendere Befugnisse stehen den Inhabern von **10%** der Aktien einer Gesellschaft zu und schließen insbesondere die Rechte ein wie:

- das Recht, eine ordentliche bzw. außerordentliche Aktionärsversammlung einzuberufen,¹¹⁸
- das Recht, jederzeit eine unabhängige Wirtschaftsprüfung der Tätigkeit der Gesellschaft zu fordern,¹¹⁹
- das Recht, die interne Revision der Tätigkeit der Gesellschaft zu verlangen.¹²⁰

Anzumerken ist noch, dass die Bedingungen von Verträgen, in die Anleger eingehen und die ihre Rechte im Vergleich mit den gesetzlich eingeräumten Rechten beschränken, als nichtig gelten.¹²¹

6. Rechtsschutz von Minderheitsanlegern bei Kapitalerhöhung durch Zeichnung

Bekanntlich kann der Anteil von Minderheitsanlegern am Grundkapital der Gesellschaft durch die Unterbringung von zusätzlichen Aktien herabgesetzt werden (*dilution*). Zusätzliche Aktienaushänge werden häufig nicht für Investitionen verwendet, sondern als Kampfmittel gegen unerwünschte Aktionäre eingesetzt.

Im russischen Aktienrecht wird dieses Risiko zur Zeit durch die Regelung der angekündigten Aktien, das besondere Beschlussverfahren und die Konstruktion des Vorkaufsrechts gemindert. Diese Regelungen verschaffen eine gewisse Kontrolle von Seiten der Aktionäre mit geringen Aktienpaketen über die Unterbringung von neuen Aktien.

6.1 Angekündigte Aktien

Das russische Recht unterscheidet zwischen den untergebrachten [*razmestschonnyje akcii*] und den angekündigten Aktien [*objavlennyye akcii*]. Im Unterschied zu den ersten untergebrachten Aktien, welche die Aktionäre erworben haben, sind die letzteren Aktien jene, die die Gesellschaft in ihrer Satzung angekündigt aber noch nicht untergebracht hat.

Zusätzliche Aktien kann eine Gesellschaft nur in dem Rahmen der durch die Satzung der Gesellschaft festgesetzten angekündigten Zahl unterbringen.¹²² Bei der Kapitalerhöhung durch Unterbringung von zusätzlichen Aktien wird das Grundkapital durch die Summe des

¹¹⁷ Art. 53 Z. 1 des Aktiengesetzes.

¹¹⁸ Art. 55 Z. 1 des Aktiengesetzes.

¹¹⁹ Art. 103 Z. 5 Abs. 2 ZGB.

¹²⁰ Art. 85 Z. 3 des Aktiengesetzes.

¹²¹ Art. 4 Z. 2 des Investorenschutzgesetzes.

¹²² Art. 28 Z. 3 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Nominalwerts der untergebrachten zusätzlichen Aktien erweitert, während sich die Anzahl der angekündigten Aktien um die der untergebrachten zusätzlichen Aktien verringert.¹²³

Wurde die Anzahl der angekündigten Aktien in der Satzung der Gesellschaft bei der Gründung nicht bestimmt oder soll die bei Gründung bestimmte Anzahl durch die neue Zeichnung überschritten werden, ist eine weitere wirksame Aktienunterbringung nicht möglich. Daher muss die ordentliche Aktionärsversammlung zunächst durch einen Beschluss eine bestimmte Anzahl angekündigter Aktien zu einem bestimmten Nennwert schaffen, die anschließend untergebracht werden dürfen, selbst wenn der Direktorenrat über die Kapitalerhöhung entscheiden darf.

Die Beschlussfassung zur Schaffung angekündigter Aktien gehört in die ausschließliche Kompetenz der ordentlichen Aktionärsversammlung und kann nicht an ein anderes Organ der Aktiengesellschaft übertragen werden. Für die Annahme des Beschlusses ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen der Aktionäre, die als Inhaber von stimmberechtigten Aktien an der ordentlichen Aktionärsversammlung teilnehmen, erforderlich.¹²⁴

Die entsprechenden Änderungen der Satzung müssen in das staatliche Handelsregister eingetragen werden¹²⁵. Die Unterbringung ohne vorherige Anschaffung der angekündigten Aktien ergibt einen Anfechtungsgrund hinsichtlich der entsprechenden Aktienaussgabe, was auch durch die Rechtsprechung bestätigt ist.¹²⁶

6.2 Kapitalerhöhung durch geschlossene Zeichnung

Besonders häufig nutzten die Direktorenräte, die nach den bisher geltenden Vorschriften zur Beschlussfassung über die geschlossene Zeichnung zuständig waren, diese Zuständigkeit aus, um die neu ausgegebenen Aktien, zu einem zu niedrig angesetzten Preis, an mit ihnen verbundene Personen zu übertragen.

Im geltenden Aktienrecht ist ausschließlich die ordentliche Aktionärsversammlung für die Beschlussfassung über die geschlossene Zeichnung von Aktien und Wandelschuldverschreibungen zuständig. Die Beschlussfassung hat mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu erfolgen.¹²⁷ Mit dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes ab dem 11.1.2002 wird eine Mehrheit von drei Viertel der teilgenommenen Aktionäre erforderlich sein, um diesen Beschluss zu fassen, soweit nicht durch die Satzung ein höheres Quorum festgelegt ist.¹²⁸

Die Aktionäre, die (i) gegen den Beschluss über die geschlossene Zeichnung gestimmt oder (ii) an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, haben das Vorkaufsrecht hinsichtlich der auszugebenden Wertpapiere proportional zur Anzahl der ihnen

¹²³ Art. 12 Z. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes.

¹²⁴ Art. 49 Z.4 des Aktiengesetzes.

¹²⁵ Ab dem 1.7.2002 wird die staatliche Registrierung von Änderungen der Satzung einer Aktiengesellschaft durch die Vorschriften des Kapitels VI (Artikel 17 bis 19) des neu erlassenen Föderalen Gesetzes „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen“ vom 8.8.2001 (Parlamentarische Zeitung, Nr. 152-153, vom 14.08.2001, S.12) geregelt. Bis dahin war die Regelung der Ordnung über das Verfahren der staatlichen Registrierung von Subjekten unternehmerischer Tätigkeit gemäß Präsidialerlass Nr. 1482 vom 8.7.1994 (SZ 1994, Nr. 11, Pos. 1194) anzuwenden.

¹²⁶ Art. 7 des Informationsbriefs Nr. 63.

¹²⁷ Art. 5 Z. 4 Abs. 1 des Investorenschutzgesetzes.

¹²⁸ Art. 39 Z. 3 des Aktiengesetzes.

gehörenden Wertpapiere.¹²⁹ Dieses Vorkaufsrecht entfällt, wenn die Aktien nur unter den Aktionären untergebracht werden soll und die ganze Anzahl der auszugebenden Aktien im proportionalen Verhältnis zur Anzahl der ihnen gehörenden Wertpapiere steht.¹³⁰

6.3 Kapitalerhöhung durch offene Zeichnung

Die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Aktionärsversammlung erstreckt sich ebenso auf die Beschlüsse über die offene Zeichnung von großen Aktienpaketen und Wandelschuldverschreibungen.

Die offene Zeichnung für (i) Stammaktien, die über 25% der bisher untergebrachten Stammaktien betragen,¹³¹ oder (ii) Wertpapiere, die in diese Anzahl von Stammaktien umgewandelt werden können,¹³² bedarf des Beschlusses der ordentlichen Aktionärsversammlung, der mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen angenommen werden kann.

Die Aktionäre der Gesellschaft genießen auch das Vorkaufsrecht hinsichtlich der durch offene Zeichnung auszugebenden Wertpapiere proportional zur Anzahl der ihnen gehörenden Wertpapiere dieser Kategorie.¹³³

6.4 Wahrnehmung des Vorkaufsrechts bei Kapitalerhöhung

Die Liste von Personen, die das Vorkaufsrecht auf die zusätzlichen Aktien und Wandelschuldverschreibungen haben, muss gemäß der Angaben des Aktionärsregisters mit Stand zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss über die entsprechende Zeichnung von Wertpapieren erlassen wurde erstellt werden.¹³⁴

Diese Personen sind von der Gesellschaft über ihr Vorkaufsrecht zu benachrichtigen. Zwingende Angaben dieser Benachrichtigung sind gemäß Art. 41 Z. 1 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes:

- (i) die Anzahl der auszugebenden Wertpapiere,
- (ii) der Kaufpreis, den die im Beschluss über die Zeichnung genannten Personen entrichten müssen und der dem Marktpreis entspricht, aber nicht unter dem Nominalwert liegen muss,¹³⁵ bzw. das Bestimmungsverfahren für den Kaufpreis,
- (iii) der Kaufpreis für den Fall des Erwerbs durch Inhaber mit Vorkaufsrecht, der nicht mehr als 10% vom in (ii) angeführten Kaufpreis abweichen kann,¹³⁶ bzw. das Bestimmungsverfahren für diesen Kaufpreis,
- (iv) das Bestimmungsverfahren hinsichtlich der Anzahl von Wertpapieren, die jeder Aktionär erwerben kann,

¹²⁹ Art. 40 Z. 1 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes.

¹³⁰ Art. 40 Z. 1 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes.

¹³¹ Art. 39 Z. 4 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

¹³² Art. 39 Z. 4 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

¹³³ Art. 40 Z. 1 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes.

¹³⁴ Art. 40 Z. 2 des Aktiengesetzes.

¹³⁵ Art. 36 Z. 1 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

¹³⁶ Art. 36 Z. 2 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

- (v) die Gültigkeitsdauer des Vorkaufsrechts, die mindestens 45 Tage nach der Zustellung oder der Veröffentlichung der Benachrichtigung betragen muss. Bis zum Ablauf dieser Frist kann die Gesellschaft die auszugebenden Wertpapiere nicht an Personen veräußern, die in der oben genannten Liste nicht enthalten sind.¹³⁷

Von ihrem Vorkaufsrecht machen die Aktionäre Gebrauch, indem sie (i) einen schriftlichen Antrag über die vollständige oder teilweise Wahrnehmung ihres Vorkaufsrechts an die Gesellschaft richten und (ii) ein Zahlungsdokument hinsichtlich der erworbenen Wertpapiere vorlegen.¹³⁸ Im Antrag müssen (i) der Name des Aktionärs, (ii) sein (Wohn)Sitz und (iii) die Anzahl der erworbenen Aktien angeführt werden.¹³⁹

Auch wenn der Beschluss über die Unterbringung von Wertpapieren die Bezahlung mit anderem Vermögen als Bargeld vorsieht, kann der Aktionär bei Wahrnehmung des ihm zustehenden Vorkaufsrechts die Wertpapiere in Geld bezahlen.¹⁴⁰

7. Rechtsschutz von Minderheitsanlegern durch Aufkauf der Aktien durch Gesellschaft

Aktionäre mit stimmberechtigten Aktien können gemäß Art. 75 Z. 1 des Aktiengesetzes den Aufkauf ihrer Aktien durch die Aktiengesellschaft in den folgenden Fällen verlangen:

- (i) bei Reorganisation der Aktiengesellschaft;
- (ii) bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts durch die Aktiengesellschaft über Vermögen, dessen Wert 50% der Bilanzaktiva übersteigt;
- (iii) bei Satzungsänderungen und –ergänzungen, die ihre Rechte verletzen.¹⁴¹

Voraussetzung ist, dass die Aktionäre in der ordentlichen Aktionärsversammlung entweder gegen den entsprechenden Beschluss gestimmt oder an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben.

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die Aktionäre (i) über die Existenz der Aufkaufspflicht, (ii) über den im Rahmen des Aufkaufs zu zahlenden Preis für die Aktien und (iii) über die Art und Weise der Durchführung des Aufkaufs zu informieren.¹⁴² Daher erstellt die Aktiengesellschaft auf der Grundlage des Aktionärsregisters eine Liste von Personen, die berechtigt sind, den Aufkauf ihrer Aktien zu fordern.

Die Einladung der Aktionäre zur ordentlichen Aktionärsversammlung, deren Tagesordnung die Erörterung von Fragen vorsieht, die eine Aufkaufspflicht entstehen lassen können, muss die entsprechenden Angaben enthalten.¹⁴³ Die Forderung eines Aktionärs zum Aufkauf seiner Aktien muss schriftlich mit Angabe seines Wohnortes (Sitzes) sowie der

¹³⁷ Art. 41 Z. 1 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes.

¹³⁸ Art. 41 Z. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes.

¹³⁹ Art. 41 Z. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes.

¹⁴⁰ Art. 41 Z. 2 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

¹⁴¹ Eine Satzungsänderung, die mit der Erhöhung der Anzahl der angekündigten Aktien verbunden ist, gehört nach der Rechtsprechung nicht zu solchen Satzungsänderungen.

¹⁴² Art. 76 Z. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁴³ Art. 76 Z. 2 S. 1 des Aktiengesetzes.

Anzahl der Aktien, die aufgekauft werden sollen, und nicht später als am 45. Tag nach der aufkaufbegründenden Beschlussfassung an die Aktiengesellschaft übersandt werden.¹⁴⁴

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, nach Ablauf der Frist, innerhalb derer der Aktionär den Aufkauf fordern kann, die Aktien im Verlauf von 30 Tagen aufzukaufen.¹⁴⁵

Der Aufkaufpreis wird durch den Direktorenrat bestimmt, kann aber nicht niedriger sein als der Marktwert der Aktien, der ohne Berücksichtigung von Preisschwankungen, die durch den aufkaufbegründenden Beschluss möglicherweise eingetreten sind, ermittelt wird.¹⁴⁶ Dieser Marktwert wird von einem unabhängigen Bewerter ermittelt.

Der Aufkauf der Aktien hat zu dem Preis zu erfolgen, wie er in der Einberufungsbenachrichtigung zur ordentlichen Aktionärsversammlung, deren Tagesordnung die aufkaufbegründenden Fragen enthalten hat, angegeben wurde.¹⁴⁷ Die Gesamtsumme, die von der Aktiengesellschaft für den Aufkauf bereitgestellt werden darf, darf nicht höher sein als 10% des Wertes ihrer Reinaktiva zum Zeitpunkt der aufkaufbegründenden Beschlussfassung.¹⁴⁸ Ist der Betrag, der für die Befriedigung aller Forderungen der Aktionäre durch Aufkauf ihrer Aktien notwendig wäre, höher als der tatsächlich für den Aufkauf zur Verfügung stehende Betrag, so sind die Aktien von den Aktionären proportional zur Höhe des jeweiligen Aktienbesitzes zu erwerben.¹⁴⁹

Außer den Aktien einer reorganisierenden Gesellschaft, die beim Aufkauf gelöscht werden, bleiben die erworbenen Aktien im Besitz der Aktiengesellschaft. Diese Aktien verfügen über kein Stimmrecht und geben kein Recht auf Dividendenauszahlung. Sie müssen innerhalb eines Jahres zum Marktpreis verkauft werden; andernfalls ist die ordentliche Aktionärsversammlung verpflichtet, eine Herabsetzung des Grundkapitals mit nachfolgender Löschung der Aktien zu beschließen.

8. Schutz der Gesellschaft durch Festsetzung der Pflicht zur Marktwertermittlung

In den Fällen, in denen der Direktorenrat den Wert des zu erwerbenden oder zu veräußernden Vermögens oder der Aktien der Gesellschaft festzustellen hat, muss er sich am Marktwert orientieren.¹⁵⁰

Wenn bei einem Rechtsgeschäft, bei dem die Bestimmung des Marktwertes eines Vermögenswertes erforderlich ist, eine der Vertragsparteien ein Mitglied des Direktorenrates ist, ist der Marktwert durch Beschluss der übrigen Direktorenratsmitglieder - ohne Mitwirkung des „interessierten“ Direktorenratsmitgliedes - festzustellen.¹⁵¹ Verfügt die Aktiengesellschaft über mindestens 1.000 Aktionäre mit stimmberechtigten Aktien, ist der Beschluss durch unabhängige Direktoren zu treffen.¹⁵²

¹⁴⁴ Art. 76 Z. 3 des Aktiengesetzes.

¹⁴⁵ Art. 76 Z. 4 des Aktiengesetzes.

¹⁴⁶ Art. 75 Z. 3 des Aktiengesetzes.

¹⁴⁷ Art. 76 Z. 5 S. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁴⁸ Art. 76 Z. 5 S. 2 des Aktiengesetzes.

¹⁴⁹ Art. 76 Z. 5 S. 3 des Aktiengesetzes.

¹⁵⁰ Art. 77 Z. 2 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁵¹ Art. 77 Z. 2 Abs. 2 S. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁵² Art. 77 Z. 2 Abs. 2 S. 2 des Aktiengesetzes.

Zur Ermittlung des Marktpreises wird regelmäßig ein unabhängiger Bewerter zugezogen.¹⁵³ Seine Heranziehung zur Ermittlung des Marktpreises ist zwingend vorgeschrieben, wenn z.B. die Aktiengesellschaft auf Anforderung der Aktionäre deren Aktien aufkaufen muss oder es sich um ein Großgeschäft handelt.

Als zulässiges alternatives Verfahren für die unterzubringenden Aktien, deren Kaufpreis oder Angebots- und Nachfragepreis regelmäßig in der Presse veröffentlicht wird, nennt das Aktiengesetz die Bestimmung des Marktwertes aufgrund dieser Preise.¹⁵⁴

9. Bedeutende Rechtsgeschäfte als Schutzmittel gegen die unbegründete Aktivaübertragung an Dritte

Die Regelungen über das Großgeschäft zielen auf die Verhinderung von sonst nicht sanktionierten Transaktionen über erhebliche Vermögenswerte, die die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen können, ab. Der Abschluss eines Großgeschäftes, der nicht dem täglichen Geschäftsablauf zugeordnet werden kann, bedarf eines Sonderbeschlusses des Direktorenrates oder der ordentlichen Aktionärsversammlung. Ein Großgeschäft liegt bei einem Rechtsgeschäft oder mehreren miteinander verbundenen Rechtsgeschäften vor, die direkt oder indirekt zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögenswerten führen und deren Wert höher als 25% des Bilanzwertes der Aktiva zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Abschluss des Rechtsgeschäfts ist¹⁵⁵

Der Anwendungsbereich der Regelungen über das Großgeschäft erstreckt sich nicht auf die Geschäfte:

- (i) die im Rahmen der „gewöhnlichen Wirtschaftstätigkeit“ der Aktiengesellschaft vorgenommen werden; und
- (ii) ab dem 1.1.2002 - die direkt oder indirekt mit der Unterbringung von Stammaktien oder Wandelschuldverschreibungen verbunden sind¹⁵⁶.

Für die Bestimmung, ob es sich bei dem abzuschließenden Vertrag um ein Großgeschäft handelt, soll der Wert des Zielvermögens, der bei Veräußerung nach buchhalterischen Angaben ermittelt werden muss und der bei Erwerb den Angebotspreis darstellt, mit dem Bilanzwert der Aktiva der Aktiengesellschaft und nicht etwa mit der Höhe des Grundkapitals¹⁵⁷ verglichen werden. Dabei wird der Betrag der Gesamtaktiva gemäß der zuletzt bestätigten Bilanz berücksichtigt¹⁵⁸.

¹⁵³ Art. 77 Z. 2 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁵⁴ Art. 77 Z. 2 Abs. 3 des Aktiengesetzes.

¹⁵⁵ Art. 78 Z. 1 AktG des Aktiengesetzes.

¹⁵⁶ Nach der (bis 31.12.2001 geltenden) Altfassung von Art. 75 Ziff. 1 Strich 2 des Aktiengesetzes können auch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte, die direkt oder indirekt mit der Unterbringung von Stammaktien oder Vorzugsaktien zusammenhängen, die in Stammaktien umgewandelt werden können und mehr als 25% der zuvor untergebrachten Stammaktien ausmachen, ein Großgeschäft darstellen. Im Unterschied zu den Geschäften mit dem Vermögen bestimmte das Gesetz jedoch nicht, welche Organe für die Entscheidung über diese zweite Art eines Großgeschäftes zuständig sein müssten. Das Oberste Gericht Russlands erklärte die analoge Anwendung des Verfahrens der Beschlussfassung für asset deals auf die Veräußerung von über 25% der Wertpapiere durch FKZB in seinen Rechtsakten, für gesetzwidrig (vgl. Beschluss Nr. KAS 00-249 vom 4.7.2000). Im Ergebnis hat die Regelung von Art. 75 Abs. 1 Strich 2 der Altfassung des Aktiengesetzes heute eher deklaratorische Bedeutung.

¹⁵⁷ Z. 2 des Informationsbriefs Nr. 62.

¹⁵⁸ Z. 3 des Informationsbriefs Nr. 62.

Bei einem Großgeschäft dessen Wert 25% bis 50% der Gesamtaktiva der Aktiengesellschaft ausmacht, fällt die Entscheidung über den Abschluss des Rechtsgeschäftes in die Kompetenz des Direktorenrates. Wenn der Wert des Großgeschäftes 50% der Gesamtaktiva der Aktiengesellschaft übersteigt, ist für den Abschluss des Rechtsgeschäftes ein Beschluss der ordentlichen Aktionärsversammlung (mit 75% der stimmberechtigten Aktionäre) erforderlich.¹⁶⁰

Wenn bei der Frage des Abschlusses eines „Bedeutenden Rechtsgeschäftes“ - im Falle einer Entscheidung des Direktorenrates - keine Einstimmigkeit erreicht wird, kann die Frage des Abschlusses aufgrund eines Beschlusses des Direktorenrates zur Entscheidung der ordentlichen Aktionärsversammlung übertragen werden. Fehlen des einstimmigen Beschlusses, auch wenn z.B. einer der Direktoren an der Sitzung des Direktorenrates nicht teilgenommen hat¹⁶¹, führt zur Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts.

Mangels einer Vorschrift über die Rechtsfolgen eines Großgeschäfts, das von einem Generaldirektor ohne erforderliche Zustimmung der oben stehenden Organe abgeschlossen wurde, blieb bis zum Erlass des Änderungsgesetzes die Frage offen, ob ein solches Geschäft nichtig oder anfechtbar ist. Die obersten russischen Gerichte sahen es als nichtig an, ließen jedoch paradoxerweise die Wirksamkeit eines Großgeschäfts, das zunächst von dem nicht bevollmächtigten Direktor unterzeichnet wurde, durch die nachträgliche Bestätigung des zuständigen Organs zu.¹⁶²

Das Änderungsgesetz führte die Regelung ein, dass ein Rechtsgeschäft, das entgegen den anwendbaren Vorschriften über „Bedeutende Rechtsgeschäfte“ vorgenommen wurde, anfechtbar ist.¹⁶³ Als Anfechtungskläger können die Aktiengesellschaft und die Aktionäre auftreten.

9. Rechtsschutz bei Erwerb von großen Aktienpaketen

10.1 Mitteilungspflichten

Für den Erwerb von großen Aktienpaketen einer Aktiengesellschaft setzt das russische Recht gewisse Mitteilungspflichten fest.

Eine Gesellschaft, deren Anteile bzw. stimmberechtigte Aktien zu mehr als 20% von einer anderen Gesellschaft gehalten werden, wird zu einer „abhängigen Gesellschaft“.¹⁶⁴ Die Gesellschaft, die diese Aktien erworben hat, ist verpflichtet dies zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, den Besitz der Aktien bis spätestens einen Monat nach dem Erwerb der Föderalen Wertpapiermarktkommission zu melden.¹⁶⁵

¹⁶⁰ Art. 79 Z. 3 des Aktiengesetzes.

¹⁶¹ Z. 9 des Informationsbriefs Nr. 62.

¹⁶² Z. 14 des Beschlusses Nr. 4/8.

¹⁶³ Art. 79 Z. 6 des Aktiengesetzes.

¹⁶⁴ Art. 106 Z. 1 ZGB.

¹⁶⁵ Art. 6 Z. 4 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

Eine Person, die mehr als 25% der Aktien einer russischen Aktiengesellschaft erwirbt, ist nach russischem Recht eine sogenannte „verbundene Person“. Eine solche verbundene Person ist verpflichtet, unter Angabe der Anzahl der von ihr gehaltenen Aktien und der Aktienkategorien die Aktiengesellschaft innerhalb von 10 Tagen nach dem Erwerb der Aktien über den Besitz zu informieren.¹⁶⁶

Eine Person, die allein oder gemeinsam mit einer verbundenen Person den Erwerb von mindestens 30% aller Stammaktien einer Aktiengesellschaft mit über 1.000 Inhabern von Stammaktien beabsichtigt, muss die Aktiengesellschaft darüber frühestens 90 Tage und spätestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Erwerb darüber schriftlich informieren.¹⁶⁷ Außerdem muss die erwerbswillige Person den verbleibenden Aktionären ein Kaufangebot (siehe dazu gleich unten) unterbreiten.

10.2 Kaufangebot

Hat eine Person mindestens 30% der Stammaktien einer Aktiengesellschaft, die über mehr als 1.000 Aktionäre verfügt, erworben, ist sie verpflichtet, an die übrigen Aktionäre ein schriftliches Angebot zum Kauf der von ihnen gehaltenen Aktien zu unterbreiten.¹⁶⁸ Allerdings kann die Satzung einer Aktiengesellschaft oder ein entsprechender Beschluss der ordentlichen Aktionärsversammlung den Erwerber dieser Aktien von dieser Pflicht entbinden.¹⁶⁹

Kaufangebote werden an alle Inhaber von Stammaktien in schriftlicher Form übersandt.¹⁷⁰ Das Angebot muss (i) die verkaufspflichtige Person, (ii) die Anzahl, (iii) den Preis und (iv) die Frist für den Erwerb der Aktien beinhalten.¹⁷¹ Der Preis muss dem Marktpreis entsprechen, darf aber nicht niedriger als der durchschnittliche Preis, der für den Erwerb von Stammaktien innerhalb der letzten sechs Monate gezahlt wurde, sein.¹⁷² Damit können die Aktionäre, die aus der Gesellschaft wegen unerwünschter Machtkonzentration austreten wollen, ihre Aktien zu den angemessenen Bedingungen veräußern.

Die Aktionäre haben das Recht, das Angebot innerhalb von 30 Tagen anzunehmen.¹⁷³ Innerhalb von 15 Tagen ab der Annahme des Angebots muss der Erwerber die Aktien annehmen und bezahlen.¹⁷⁴

Wird die Pflicht zur Benachrichtigung der Aktiengesellschaft oder der Abgabe von Kaufangeboten missachtet, so kann der Aktionär, der auf diese Weise mindestens 30% der Stammaktien erworben hat, auf der ordentlichen Aktionärsversammlung nur mit 30 % seiner Aktien an Abstimmungen abstimmen.¹⁷⁵

¹⁶⁶ Art. 93 Z. 2 des Aktiengesetzes.

¹⁶⁷ Art. 80 Z. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁶⁸ Art. 80 Z. 2 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁶⁹ Art. 80 Z. 2 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

¹⁷⁰ Art. 80 Z. 3 des Aktiengesetzes.

¹⁷¹ Art. 80 Z. 5 des Aktiengesetzes.

¹⁷² Art. 80 Z. 2 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁷³ Art. 80 Z. 4 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁷⁴ Art. 80 Z. 4 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

¹⁷⁵ Art. 80 Z. 6 des Aktiengesetzes.

10.3 Kartellrechtliche Vorgaben

Die russische Kartellbehörde (das „**Antimonopolministerium**“) ist bei der Akquisition einer russischen Aktiengesellschaft einzuschalten, wenn eine Person:

- 1) mehr als 20% der Aktien der Zielgesellschaft erwirbt; oder
- 2) mehr als 10% der Aktiva der Zielgesellschaft erwirbt; oder
- 3) Beherrschungsrechte hinsichtlich der Zielgesellschaft erwirbt, die Bedingungen ihrer gewerblichen Tätigkeit, z.B. durch einen Stimmbindungsvertrag, bestimmen oder Funktionen ihres Exekutivorgans ausführen lassen - vorausgesetzt, dass der „summarische Bilanzwert“ der Aktiva des Erwerbers und der Aktiva der Aktiengesellschaft, deren Anteile erworben werden sollen, das 50 000fache des gesetzlich festgesetzten Monatsmindestlohns übersteigt.¹⁷⁶

Dabei muss zwischen dem Erfordernis einer vorherigen Zustimmung und dem einer nachträglichen Benachrichtigung unterschieden werden.

Eine vorherige Zustimmung muss beantragt werden, wenn die Gesamtbilanzsumme der Aktiva des Erwerbers und der Aktiengesellschaft, deren Aktien erworben werden sollen, das 100 000fache des gesetzlichen Mindestarbeitslohnes übersteigt. Ferner, wenn eine der genannten Personen ein Wirtschaftssubjekt ist, das in das Register der Wirtschaftssubjekte, die einen Anteil von 35% an einem bestimmten Warenmarkt haben, eingetragen ist oder der Erwerber die Tätigkeit eines solchen Wirtschaftssubjektes kontrolliert.

Eine nachträgliche Benachrichtigungspflicht¹⁷⁷ besteht bei Erwerbsgeschäften, wenn die Aktiva das 50 000fache des gesetzlichen Mindestarbeitslohnes übersteigt. Ansonsten ist die Kontaktaufnahme mit dem Antimonopolministerium nicht erforderlich

Erwerbsgeschäfte, die ohne die Benachrichtigung oder die Einwilligung des Antimonopolministerium vorgenommen wurden, sind anfechtbar. Außerdem kann der Erwerber einer Geldbuße i.H.v. bis zum 5 000fachen des gesetzlichen Monatsmindestlohns unterworfen werden.

10. Haftung der Großaktionäre

Wie dargelegt, haften die Aktionäre grundsätzlich nicht für die Schulden der Gesellschaft. Die Aktionäre tragen das mit ihrer Tätigkeit verbundene Verlustrisiko bis zur Höhe des Wertes der ihnen gehörenden Aktien. Eine Ausnahme ist für die beherrschenden Gesellschaften vorgesehen, die (i) zusammen mit ihren Tochtergesellschaften gegenüber den Gläubigern dieser gesamtschuldnerisch, (ii) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens subsidiär und (iii) für den zugefügten Schaden gegenüber den anderen Aktionären der Tochtergesellschaft haften.

¹⁷⁶ Art. 18 des Föderalen Gesetzes „Über Wettbewerb und Beschränkungen monopolistischer Tätigkeiten auf den Warenmärkten“ vom 22.3.1991.

¹⁷⁷ 15 Tage nach Vornahme des Geschäftes.

10.1 Definition der beherrschenden Person

Die Gesellschaft gilt als eine Tochtergesellschaft, wenn eine andere (beherrschende) Kapital- bzw. Personengesellschaft kraft einer überwiegenden Beteiligung an ihrem Grundkapital, entsprechend einem geschlossenen Vertrag oder auf andere Weise die Möglichkeit hat, von einer solchen Gesellschaft zu fassende Beschlüsse zu bestimmen.¹⁷⁸

Welche Beteiligung an dem Grundkapital als überwiegend zu bezeichnen ist und ermöglicht, Entscheidungen zu treffen, die von der Zielgesellschaft ausgeführt werden müssen, bestimmt sich nach den Einzelumständen.

Typische Vereinbarungen, die eine solche Verbindung schaffen, erfordern z.B. Einwilligung der beherrschenden Gesellschaft für einen bestimmten Geschäftskreis. In der Praxis schließen etwa die Zielgesellschaft und die übernehmende Gesellschaft ein sogenanntes Pre-Closing Management Agreement, das bereits vor der Abwicklung des Beteiligungskaufs der übernehmenden Gesellschaft die Möglichkeit bietet, die Kontrolle über die Geschäfte der Zielgesellschaft auszuüben. Damit wird insbesondere die unerwünschte Veräußerung der Aktiva an Dritte verhindert.

10.2 Gesamtschuldnerische Haftung vor den Gläubigern der Tochtergesellschaft

Die beherrschende Gesellschaft haftet gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft, wenn sie das Recht hat, der Tochtergesellschaft verbindliche Weisungen zu geben.¹⁷⁹

Gemäss dem Aktiengesetz gilt die beherrschende Gesellschaft nur dann als berechtigt, der Tochtergesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen, wenn dieses Recht in einem Vertrag mit der Tochtergesellschaft oder in der Satzung der Tochtergesellschaft festgeschrieben ist.¹⁸⁰ Im ZGB ist diese Einschränkung nicht enthalten.

Die beherrschende Gesellschaft kann auch ohne einer solchen Vereinbarung bestimmen, welche Rechtsgeschäfte ihre Tochtergesellschaft eingehen muss, indem sie ihr großes Aktienpaket ausnutzt. In der Literatur wird deswegen zu Recht bestätigt, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme für Schulden der Tochtergesellschaft im Hinblick auf die faktische Rolle der beherrschenden Gesellschaft bei Begründung und Abwicklung des betreffenden Rechtsgeschäfts beurteilt werden muss¹⁸¹.

10.3 Subsidiäre Haftung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens

Im Fall der Insolvenz (des Konkurses) der Tochtergesellschaft durch Verschulden der beherrschenden Gesellschaft haftet die Letztere subsidiär für die Schulden der Tochtergesellschaft.¹⁸²

Diese Regelung stellt eine nahezu wortgetreue Sondervorschrift von Art. 3 Z. 3 Abs. 1 des Aktiengesetzes dar, die noch einen weiteren Anwendungsbereich hat. Art. 3 Z. 3 Abs. 1

¹⁷⁸ Art. 105 Z. 1 ZGB, Art. 6 Z. 2 des Aktiengesetzes.

¹⁷⁹ Art. 6 Z. 3 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes.

¹⁸⁰ Art. 6 Z. 3 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes.

¹⁸¹ *Schapkina* in: Kommentar zum Föderalen Gesetz "Über die Aktiengesellschaften". 2. Auflage/Hrsgb.

Schapkina, Moskau 2000, S.33.

¹⁸² Art. 6 Z.3 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes.

des Aktiengesetzes erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen die Insolvenz einer Aktiengesellschaft durch einen Aktionär, der eine natürliche Person oder eine juristische Person in anderer Rechtsform als in der einer Gesellschaft war, oder einen anderen Aktieninhaber, z.B. Treuhänder, schuldhaft verursacht wurde.

In beiden Fällen können die Gläubiger gem. Art. 399 Z. 1 ZGB den Gesamtschuldner, die beherrschende Gesellschaft oder den sonstigen Weisungsgeber bzw. deren Tochtergesellschaft für die Restschulden in Anspruch nehmen. Insbesondere können die Forderungen durch den Konkursverwalter des Gesamtschuldners geltend gemacht werden. Wenn das Gericht diesen Forderungen stattgibt, werden die anerkannten Beträge in die Konkursmasse, die sodann unter den Gläubigern gemäss den Rangordnungen ihrer Ansprüche verteilt wird, eingeschlossen.¹⁸³

Die Insolvenz (der Konkurs) der Tochtergesellschaft gilt als durch die beherrschende Gesellschaft verursacht, wenn die beherrschende Gesellschaft ihr Weisungsrecht bzw. die Möglichkeit, die von der Tochtergesellschaft zu fassenden Beschlüsse zu bestimmen, absichtlich ausgeübt hat, also mit dem Wissen, dass damit die Insolvenz (der Konkurs) der Tochtergesellschaft herbeigeführt wird.¹⁸⁴

In der Praxis ist es aber schwer nachweisbar, dass der Anweisende zum Zeitpunkt der Anweisung mit „sicherem Wissen“ davon ausgehen konnte, dass eine entsprechende Ausführung seiner Anweisung etwa den Konkurs der Tochtergesellschaft nach sich ziehen wird.

10.4 Schadenersatzanspruch der anderen Aktionäre der Tochtergesellschaft

Die anderen Aktionäre einer Tochtergesellschaft können von der beherrschenden Gesellschaft Ersatz für den durch schuldhafte Handlungen zugefügten Schaden fordern.¹⁸⁵

Auch in diesem Fall gilt der Schaden nur dann als schuldhaft durch die beherrschende Gesellschaft verursacht, wenn sie die ihr zustehenden Rechte und Möglichkeiten mit dem Wissen, dass sie damit die Tochtergesellschaft schädigt, benutzt hat.¹⁸⁶

Diese Schadenersatzklage wird in der Literatur als eine mittelbare Klage¹⁸⁷ (ähnlich dem vom englischsprachigen Rechtskreis stammenden Begriff *derivative action*) im Unterschied zu einer direkten Klage (*direct action*) genannt. Für die mittelbare Klage ist kennzeichnend, dass bei seiner Stattgabe nur die Gesellschaft selbst als der direkte Begünstigte auftritt: Die Schäden werden zugunsten der Gesellschaft eingezogen. Die Klage wird zwar durch die Aktionäre eingereicht, dennoch bekommen diese direkt nichts außer den angemessenen Vertretungskosten. Der Vorteil der Aktionäre bleibt indirekt.

¹⁸³ Z. 22 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 6/8.

¹⁸⁴ Art. 6 Z. 3 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes.

¹⁸⁵ Art. 6 Z. 3 Abs. 4 Satz 1 des Aktiengesetzes.

¹⁸⁶ Art. 6 Z. 3 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes.

¹⁸⁷ Jarkow, Die Besonderheiten der Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten aus mittelbaren Klagen, Jurist Nr.11/2000, S.6ff; Nr. 12, S.16ff.; ders., Der Schutz der Rechte der Aktionäre nach dem Gesetz „Über die Aktiengesellschaften“ durch mittelbare Klagen, Chosjaistwo i pravo Nr. 11/1997, Nr. 12/1997; Metelewa, Die Rechtsstellung des Aktionärs in der Aktiengesellschaft, Moskau 1999, S.171f.

Der Schaden kann vor allem im entgangenen Gewinn, wie etwa bei Weisung zum Verkauf von Waren zu einem Preis, der viel niedriger als der Marktpreis ist, im Realschaden, z.B. bei Weisung der beherrschenden Gesellschaft hinsichtlich der Modalität der Verwahrung, der Überarbeitung oder der Beförderung der Produkte, bestehen.

11. Rechtsgeschäfte mit interessierten Personen als Schutzmittel gegen „Protektionskinder“

Im Bereich der Selbstkontrahierensproblematik ist das Rechtsgeschäft mit einer "interessierten" Person relevant. Ein solches Rechtsgeschäft liegt vor, wenn auf der einen Seite die Aktiengesellschaft und auf der anderen Seite eine ihr nahestehende Person teilnehmen. Für die Vornahme des Rechtsgeschäftes muss die vorherige Zustimmung des Direktorenrates oder der Aktionärsversammlung eingeholt werden.

Als an der Durchführung eines Rechtsgeschäftes mit der Gesellschaft "interessiert" gelten vier Personenkategorien:

- (i) die Mitglieder des Direktorenrates;
- (ii) der (General)Direktor;
- (iii) ein Aktionär, der allein oder zusammen mit einer "verbundenen Person" über mindestens 20% der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft verfügt; und
- (iv) Personen, die obligatorische Weisungen an die Gesellschaft erteilen können,

wenn diese Personen oder nahe Verwandte (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Adoptiveltern und -kinder) oder verbundene Personen:

- (a) Vertragspartei des Rechtsgeschäftes mit der Aktiengesellschaft sind oder als Begünstigter, Vertreter oder Vermittler der Vertragspartei auftreten; oder
- (b) (zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts¹⁸⁸) mindestens 20% der Stammaktien oder des Anteils an einer Vertragspartei, mit der die Aktiengesellschaft ein Rechtsgeschäft abschließen möchte, besitzen oder die als Begünstigte, Vertreter oder Vermittler der Vertragspartei auftreten; oder
- (c) Positionen in den Leitungsorganen solcher Unternehmen, die selbst Vertragspartei der Aktiengesellschaft sind innehaben oder als Begünstigte, Vertreter oder Vermittler dieser Vertragspartei auftreten; oder
- (v) Personen in anderen gesetzlich bestimmten Fällen¹⁸⁹.

Diese Regelungen finden auch dann Anwendung, wenn die Aktiengesellschaft selbst von einem Vertreter, der in ihrem Namen und für ihre Rechnung handelt, wie z.B. einem Underwriter, der in ihrem Auftrag über 2% der neu ausgegebenen Aktien unterbringt.¹⁹⁰

Interessierte Personen müssen dem Direktorenrat, der Revisionskommission bzw. dem Revisor und dem Wirtschaftsprüfer mitteilen,

- an welchen Unternehmen sie allein oder gemeinsam mit einer verbundenen Person einen Anteil von mindestens 20% besitzen,

¹⁸⁸ Z. 14 des Informationsbriefs Nr. 62.

¹⁸⁹ Art. 81 des Aktiengesetzes.

¹⁹⁰ Z. 13 des Informationsbriefs Nr. 62.

- in welchen Unternehmen sie eine Position in einem Leitungsorgan bekleiden und
- bei welchen beabsichtigten oder bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäften sie als befangen gelten würden bzw. sind.¹⁹¹

Eine weitere Voraussetzung für die Vornahme eines Rechtsgeschäfts, an dem eine interessierte Person beteiligt ist, ist nach Art. 83 Z. 2 Abs. 7 des Aktiengesetzes die Sicherstellung durch den Direktorenrat, dass der Preis für die zu veräußernde oder angebotene Sache oder Dienstleistung dem Marktwert entspricht. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn zwar der Direktorenrat einer Aktiengesellschaft den Marktwert einer Sache oder Dienstleistung bestimmt hat, aber der Generaldirektor diese zu einem niedrigeren Preis veräußert¹⁹².

Ein Beschluss über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts zwischen der Aktiengesellschaft und einer interessierten Person wird grundsätzlich vom Direktorenrat gefasst.

In einer Aktiengesellschaft, die über höchstens 1 000 Aktionäre mit stimmberechtigten Aktien verfügt, nehmen an der Abstimmung nur die nicht interessierten Mitglieder des Direktorenrates teil.¹⁹³

Bei Aktiengesellschaften mit einer höheren Anzahl von Aktionären kann der Beschluss über den Vertragsabschluss nur durch die Mehrheit „unabhängiger Direktoren“ des Direktorenrates, die nicht befangen sind, gefasst werden.¹⁹⁴ Als „unabhängiger Direktor“ wird ein Mitglied des Direktorenrates definiert, das (i) weder Generaldirektor noch Mitglied des Vorstandes oder Organ der Verwaltungsgesellschaft ist, (ii) keine verbundene Person der Gesellschaft ist oder innerhalb eines Jahres vor der Beschlussfassung war und (iii) weder sein Ehegatte noch (Adoptiv)Eltern, (Adoptiv)Kinder oder Geschwister Positionen in den Leitungsorganen der Aktiengesellschaft innehaben, noch innerhalb eines Jahres vor der Beschlussfassung innehatten.¹⁹⁵

Die ordentliche Aktionärsversammlung entscheidet über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder mehrerer damit verbundener Rechtsgeschäfte zwischen der Aktiengesellschaft und einer interessierten Person mit Mehrheit nicht interessierter Aktionäre, wenn:

- (i) der Direktorenrat einer Aktiengesellschaft, die über höchstens 1.000 Aktionäre mit stimmberechtigten Aktien verfügt, mangels der durch die Satzung bestimmten Anzahl der nicht interessierten Mitglieder nicht beschlussfähig ist; oder
- (ii) alle Mitglieder des Direktorenrates einer Aktiengesellschaft, die mehr als 1.000 Aktionäre mit stimmberechtigten Aktien hat, als interessiert anerkannt werden sollen; oder
- (iii) der Wert des Zielvermögens 2% des Bilanzwertes der Aktiva der Aktiengesellschaft übersteigt; oder
- (iv) Stammaktien der Aktiengesellschaft in einer Anzahl unterzubringen sind, die 2% der Gesamtsumme der früher untergebrachten Stammaktien und der Stammaktien, in

¹⁹¹ Art. 82 des Aktiengesetzes.

¹⁹² Z. 15 des Informationsbriefs Nr. 62.

¹⁹³ Art. 83 Z. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes.

¹⁹⁴ Art. 83 Z. 2 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁹⁵ Art. 83 Z. 3 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

- die die untergebrachten Wandelschuldverschreibungen umgewandelt werden können, übersteigt; oder
- (v) Wandelschuldverschreibungen in einer Anzahl unterzubringen sind, die 2% der Gesamtsumme der früher untergebrachten Stammaktien und der Stammaktien, in die die untergebrachten Wandelschuldverschreibungen umgewandelt werden können, übersteigt.

Ein zustimmender Beschluss der ordentlichen Aktionärsversammlung über die Durchführung der vorgenannten Rechtsgeschäfte ist nicht erforderlich, wenn:

- (i) die Aktiengesellschaft und ihre Vertragspartei im Rahmen der „üblichen Wirtschaftstätigkeit“ ähnliche Rechtsgeschäfte vorgenommen haben;
- (ii) die „übliche Wirtschaftstätigkeit“ bereits vor dem Zeitpunkt, ab dem diese Person als interessiert gilt, gebildet wurde;
- (iii) die Bedingungen des abzustimmenden Rechtsgeschäfts von den Bedingungen der ähnlichen Rechtsgeschäfte nicht wesentlich abweichen.¹⁹⁶

In diesen Fällen muss der Beschluss erst von der nächsten jährlichen ordentlichen Aktionärsversammlung gefasst werden.

Der zustimmende Beschluss muss (i) die Vertragspartei(en), (ii) den Begünstigten, (iii) den Preis, (iv) den Geschäftsgegenstand und (v) die anderen wesentlichen Bedingungen angeben.¹⁹⁷

Ebenso ist der zustimmende Beschluss der Aktionärsversammlung über Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der interessierten Person, die künftig im Rahmen der „üblichen Wirtschaftstätigkeit“ vorzunehmen sind, zulässig. Im zustimmenden Beschluss, der bis zur nächsten jährlichen ordentlichen Aktionärsversammlung gelten kann, muss zusätzlich der Höchstvertragswert für solche Rechtsgeschäfte angegeben sein.¹⁹⁸

Das Rechtsgeschäft mit der interessierten Person, das ohne die ordnungsgemäße Zustimmung vorgenommen wurde, ist gemäss Art. 84 Z. 1 des Aktiengesetzes anfechtbar. Durch die Neufassung dieser Vorschrift wurde der Kreis der Anfechtungskläger gesetzlich präzisiert. Als solche können die Aktiengesellschaft und die Aktionäre auftreten. Die Anfechtungsforderungen Dritter, die am Rechtsgeschäft mit der interessierten Person nicht teilgenommen haben, werden durch Gerichte mangels Klagebefugnis zurückgewiesen¹⁹⁹.

Wenn die Aktiengesellschaft in Ausführung dieses Rechtsgeschäfts etwas geleistet hat, soll die interessierte Geschäftspartei die Leistung oder (bei Unmöglichkeit) den Geldwert der Leistung zurückgeben. Außerdem haftet der interessierte Geschäftspartner gegenüber der Aktiengesellschaft für Verluste, die infolge der Nichteinhaltung der diesbezüglichen Vorschriften entstanden sind. Sind mehrere Personen für den Schaden verantwortlich, so haften diese gesamtschuldnerisch.²⁰⁰

¹⁹⁶ Art. 83 Z. 5 S. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁹⁷ Art. 83 Z. 6 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

¹⁹⁸ Art. 83 Z. 6 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

¹⁹⁹ Z. 17 des Informationsbriefs Nr. 62.

²⁰⁰ Art. 84 Z. 2 des Aktiengesetzes.

12. Publizitätspflichten von Aktiengesellschaften

12.1 Einzelfälle von Publizitätspflichten

Aktiengesellschaften sind verpflichtet, in den Medien, die allen Aktionären zugänglich sein müssen, folgende Unterlagen und Informationen zu veröffentlichen:

- (i) Jahresabschluss, Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung,²⁰¹
- (ii) jährliche zusätzliche Informationen, ua Angaben über das Verhältnis des Wertes der Aktiva zur Höhe des Grundkapitals, Angaben über die Führung des Aktienregisters,²⁰²
- (iii) Prospekt über die Emission von Aktien²⁰³ und Informationen über die Unterbringung von Aktien durch offene oder geschlossene Zeichnung,²⁰⁴
- (iv) Benachrichtigung über die Durchführung der ordentlichen Aktionärsversammlung,²⁰⁵
- (v) Benachrichtigung über die Aufhebung des Vertrags über die Führung eines Wertpapierregisters,²⁰⁶
- (vi) Liste verbundener Personen der Aktiengesellschaft unter Angabe der Anzahl und der Kategorie der Aktien, die diese Personen besitzen,²⁰⁷
- (vii) Quartalsbericht eines Emittenten,
- (viii) Benachrichtigung über die wesentlichen Tatsachen, die die finanzwirtschaftliche Tätigkeit eines Emittenten betreffen und in Art. 30 des Wertpapiergesetzes bestimmt sind, wie z.B. die Reorganisation einer Aktiengesellschaft,²⁰⁸
- (ix) Informationen über die öffentliche Unterbringung von Obligationen und anderen Wertpapieren,²⁰⁹
- (x) Informationen über den Erwerb von über 20% der stimmberechtigten Aktien einer anderen Aktiengesellschaft,²¹⁰
- (xi) Informationen im Zusammenhang mit der Rückgabe von Geldmitteln an die Anleger im Zusammenhang mit einer gescheiterten Aktienaussage,²¹¹
- (xii) andere von der FKZB festgesetzte Angaben.²¹²

Die Publizitätspflicht hinsichtlich der (i) bis (v) genannten Unterlagen besteht nur für offene Aktiengesellschaften. Die anderen Informationen müssen sowohl eine offene als auch eine geschlossene Aktiengesellschaft bekannt machen.

Im Hinblick auf die ausführlichen Informationen, die die Gesellschaft den Anlegern aufdecken muss, kann man feststellen, dass die geltenden Vorschriften es erlauben, dem

²⁰¹ Art. 92 Z. 1 Strich 1 des Aktiengesetzes, Art. 97 Z. 1 Abs. 2 ZGB.

²⁰² Beschluss von FKZB Nr. 9 vom 8.5.1996.

²⁰³ Art. 92 Z. 1 Strich 2 des Aktiengesetzes.

²⁰⁴ Beschluss von FKZB Nr. 9 vom 20.4.1998.

²⁰⁵ Art. 92 Z. 1 Strich 3 des Aktiengesetzes.

²⁰⁶ Beschluss von FKZB Nr. 21 vom 24.6.1997.

²⁰⁷ Art. 93 Z. 4 des Aktiengesetzes, Beschluss von FKZB Nr. 7 vom 30.9.1999.

²⁰⁸ Ordnung von FKZB Nr. 32 vom 12.8.1998.

²⁰⁹ Beschluss von FKZB Nr. 8 vom 7.5.1996.

²¹⁰ Beschluss von FKZB Nr. 10 vom 14.5.1996..

²¹¹ Beschluss von FKZB Nr. 10 vom 8.9.1998.

²¹² Wie z.B. gemäß Z. 11.2, 11.12, 11.13, 12.16 der Standards für die Emission von Aktien bei der Gründung von Aktiengesellschaften, von zusätzlichen Aktien, Obligationen und für ihre Emissionsprospekte, in einer Fassung bestätigt durch Verordnung von FKZB Nr. 47 vom 11.11.1998. - Westnik FKZB Rossii Nr. 10, vom 19.11.1998.

Anleger einen angemessenen Überblick über die Verwaltung der Gesellschaft zu verschaffen²¹³. Die Tätigkeit von Aktiengesellschaften wurde transparenter. So etwa vergrößerte sich die Anzahl der Quartalsberichte von Emittenten von 71 im Januar 1999 auf über 7 000 im Januar 2000, also auf über das Hundertfache.

12.2 Verwaltungsrechtliche Haftung

Bei Verletzung der genannten. Publizitätspflichten kann der Anleger eine Beschwerde bei der FKZB einreichen. Über die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen entschieden werden.²¹⁴ Allerdings muss die FKZB die Verstöße gegen das Verfahren der Aufmachung der Informationen bzw. gegen ihre Vollständigkeit von Amts wegen aufklären. Bei diesen Verstößen kann auch mit Unterstützung anderer Staatsorgane wie z.B. die Steuerinspektion, die Lizenzierungsorgane, ermittelt werden.

Wenn die FKZB die Nichtveröffentlichung von Informationen oder ihre unwahre Benachrichtigung bestimmt, kann sie eine Geldstrafe i.H.v. 200 bis 10 000 Mindestarbeitlöhne²¹⁵ gegen die verstoßende Aktiengesellschaft verhängen.²¹⁶ Allerdings wurde eine so hohe Strafe bisher noch nie erteilt.²¹⁷

12.3 Zivilrechtliche Haftung

Die Eintragung von falschen Angaben in den Bericht über die Ergebnisse der Unterbringung von Aktien stellt eine bösgläubige Emission gemäss Art. 26 Abs. 4 des Wertpapiergesetzes dar. Sie ist hinreichender Grund für die Annullierung der nicht abgeschlossenen Ausgabe der jeweiligen Aktien durch die FKZB.

Wenn sich die unrichtigen Angaben erst später - nach der Registrierung des Berichts über Ergebnisse der Unterbringung von Aktien - auffinden lassen, geht die gerichtliche Anfechtung einer Annullierung der Aktien durch die FKZB vor. Als Anfechtungskläger kann diese Kommission, die Steuerinspektion, der Staatsanwalt und können auch die Aktionäre selbst auftreten. Wird die Anfechtungsklage durch einen Anleger erhoben, muss sie gegen die Aktiengesellschaft und die FKZB gerichtet sein.²¹⁸

Für die Anfechtung gilt eine abgekürzte Verjährungsfrist von einem Jahr, die mit der Veräußerung der Aktien zu laufen beginnt.²¹⁹

Eine weitere Voraussetzung für eine Verurteilung ist die Feststellung, dass die Emission dieser Aktien die Inhaber wesentlich irregeführt hat²²⁰ oder das bestimmte Verfahren der Aktienemission auf andere Weise verletzt wurde. In einer Sache, die vor dem russischen

²¹³ Allerdings wird in der Literatur diskutiert, dass durch die Veröffentlichung solcher umfangreicher Informationen den Betrügern oft der Zutritt erst ermöglicht wird und dadurch ergibt sich eine gewisse Gefährdung für die persönliche Sicherheit der Organe der Gesellschaft (*Owtscharenko*, Aufdeckung von Informationen durch Aktiengesellschaften in *Esh-Jurist* 2000, Nr. 14 S.3).

²¹⁴ Art. 7 des Investorenschutzgesetzes.

²¹⁵ Oder von ca. USD 680,- bis ca. USD 34 130,-; z.Z. beträgt ein Mindestarbeitslohn 100,- Rubel oder ca. USD 3,41.

²¹⁶ Art. 12. Z. 1 des Investorenschutzgesetzes.

²¹⁷ *Vedomosti* 2001, vom 1.2.2001.

²¹⁸ Z. 10 des Informationsbriefs Nr. 63.

²¹⁹ Art. 13 des Investorenschutzgesetzes.

²²⁰ Z. 5.3. Strich 1 des Beschlusses der Föderalen Wertpapiermarktkommission Nr. 45 vom 31.12.1997.

Höchsten Arbitragegericht verhandelt wurde, ist die Aktienaussgabe für unwirksam erklärt worden, da das tatsächliche Datum der Aktionärsversammlung, die über die Unterbringung von zusätzlichen Aktien beschlossen hat, mit dem angegebenen Datum nicht übereinstimmt und der angegebene Beschluss über Bestätigung des Berichts über die Ergebnisse der Aktienunterbringung in Wirklichkeit nie erlassen wurde.²²¹

Im Zusammenhang mit der unwirksamen Aktienaussgabe erwerben Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Kaufpreissummen, der von ihnen eigenhändig oder in ihrem Interesse durch die FKZB geltend gemacht werden kann, wenn sich die Aktiengesellschaft weigert, die erworbenen Beträge freiwillig zurückzuerstatten.

12.4 Strafrechtliche Haftung für die Verfälschung von Angaben bei der Aktienaussgabe

Die Bestätigung eines verfälschten Berichts über die Ergebnisse der Placierung von Aktien, die absichtliche Eintragung von falschen Angaben in den Emissionsprospekt oder die Bestätigung des Emissionsprospekts mit falschen Angaben kann die strafrechtliche Haftung gemäß Art. 185 StGB auslösen.

Im Unterschied zur Bestätigung eines Emissionsprospekts, die nur in bestimmten Fällen - z.B. bei Überschreitung der Anzahl der Aktienerwerber von fünfzig Personen oder des Emissionsumfangs von 50 000 Mindestlöhnen erforderlich ist, ist die Bestätigung des Berichts über die Placierung von Aktien für jede Aktienaussgabe obligatorisch.

Für die Berichtsbestätigung ist grundsätzlich der Direktorenrat der Gesellschaft zuständig. Insoweit kommen sämtliche Mitglieder, die den unrichtigen Bericht vorsätzlich bestätigt haben, in Betracht. Da der Bericht durch den Generaldirektor und den Hauptbuchhalter der Gesellschaft zu unterzeichnen war, könnten auch sie gemäß Art. 185 StGB die Verfälschung vertreten müssen. Die Voraussetzung wäre der direkte Vorsatz.

Schließlich tritt auch eine strafrechtliche Haftung ein, wenn dem Geschädigten ein großer Schaden zugefügt wurde. Die Frage, ob die Schäden groß sind, entscheidet sich nach der Vermögenslage der geschädigten Person. Als geschädigte Personen gelten vor allem Aktionäre, deren Anteil nicht oder falsch angegeben ist und die eine entsprechende Strafanzeige einreichen.

²²¹ Art. 8 des Informationsbriefs Nr. 8.